

STADT VECHTA



Landkreis Vechta

100. Flächennutzungsplanänderung „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B69)“

UMWELTBERICHT (Teil II der Begründung)

Endfassung

August 2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Landschaftsplan	3
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	14
3.1.4 Biologische Vielfalt	26
3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	26
3.1.6 Schutzgut Wasser	28
3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft	29
3.1.8 Schutzgut Landschaft	30
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	32
3.2 Wechselwirkungen	33
3.3 Kumulierende Wirkungen	34
3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	34
4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	34
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	34
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	35
5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	35
5.1 Vermeidung / Minimierung	35
5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	38
5.2.1 Bilanzierung Schutzgut Pflanzen	38
5.2.2 Schutzgut Boden und Fläche / Wasser	40
5.2.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	40
5.3 Maßnahmen zur Kompensation	41
6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	41
6.1 Standort	41
6.2 Planinhalt	42
7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	42

7.1.1	Analysemethoden und -modelle	42
7.1.2	Fachgutachten	42
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	42
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	42
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	42
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Beispiele für Abschnitte an dem Graben östlich der Straße Mühlendamm: Die dort im Kataster verzeichneten Wallhecken sind nicht mehr vorhanden.	11
Abbildung 2: An dem Weg an der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist ebenfalls kein Wall mehr vorhanden.	11
Abbildung 3: An der Oldenburger Straße (B 69) befindet sich ebenso kein Wall mehr.	12
Abbildung 4: Vorkommende Bodentypen aus der Bodenkarte (BK50) vom NIBIS Kartenserver (2023) im Plangebiet der 100. Flächennutzungsplanänderung und der Umgebung.	27
Abbildung 5: Luftbild zur Darstellung der Landschaft, Geltungsbereich in rot dargestellt (unmaßstäblich)	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Liste der im Jahr 2022 nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	21
Tabelle 2: Liste der im Jahr 2022 nachgewiesenen Brutvogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59L (fett dargestellt) und der Umgebung für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird. § = besonders geschützt, Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, h = Höhlen-/Nischenbrüter, G = Gebäudebrüter	21
Tabelle 3: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestandsanalyse):	38
Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand):	39

ANLAGEN

- Plan 1: Bestand Biotoptypen
Plan 2: Bestand Brutvögel (Aves)

- Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag Brutvögel zum Bebauungsplan Nr. 59L „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B69)“

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Stadt Vechta beabsichtigt aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen in der Ortschaft Langförden planungsrechtlich vorzubereiten und führt hierzu die 100. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen zudem Erweiterungsflächen für einen ansässigen Betrieb geschaffen werden (Teilbereich A).

Der Geltungsbereich der 100. Flächennutzungsplanänderung ist insgesamt etwa 11 ha groß und befindet sich unmittelbar östlich der Oldenburger Straße (B 69). Er setzt sich aus den Teilbereichen A und B zusammen. Der etwa 1,1 ha umfassende Teilbereich A befindet sich nördlich des Mühlendamms unmittelbar angrenzend an die in diesem Bereich vorhandene gewerbliche Nutzung. Der Teilbereich B umfasst etwa 9,9 ha und befindet sich südlich und östlich des Mühlendamms. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die östlich und südlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Nördlich grenzt Wohnbebauung an. Westlich der Oldenburger Straße befinden sich gewerbliche Nutzungen und Wohnbebauung. Für das Änderungsgebiet gelten die Inhalte des Flächennutzungsplanes der Stadt Vechta aus dem Jahr 1984. Hierin wird der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich entlang des Mühlendamms sind ein Gewerbegebiet und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen und umfasst eine Größe von ca. 12 ha. Im Teilbereich A wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Teilbereich B werden größtenteils eine Wohnbaufläche neben einer gemischten Baufläche sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindergarten dargestellt.

Teilbereich A

gewerbliche Baufläche (G)	11.130 m ²
---------------------------	-----------------------

Teilbereich B

Wohnbaufläche (W)	93.410 m ²
Gemischte Baufläche (M)	1.750 m ²
Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Kindergarten	4.545 m ²

Durch die in der 100. Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Überbaumöglichkeiten können im Planungsraum bis zu ca. 6,8 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zur 100. Flächennutzungsplanänderung umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von Oktober 2021 stellt folgende Inhalte für das Plangebiet dar:

- Karte 1 stellt keine Schutzgebiete und landesweit bedeutsame Gebiete dar.
- Im Plangebiet liegen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Schutzwürdige Böden und landesweit bedeutsame Gewässer werden nicht dargestellt (Karte 2).
- Karte 3 stellt keine wertgebenden Räume für das Schutzgut Landschaftsbild dar.
- Ein schutzgutübergreifendes Schutzkonzept wird für das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung nicht dargestellt (Karte 4a).
- Nach der Karte 4b wird das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung nicht zu einem Areal gezählt, dass zum landesweiten Biotopverbund beiträgt.
- Karte 5a stellt in der Umgebung zum Plangebiet schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung dar.
- Bestehende und geplante Aktionsprogramme bzw. Schutzgebiete im Sinne des § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NNatSchG und § 32 BNatSchG sowie weitere schutzwürdige Bereiche mit mindestens landesweiter Bedeutung werden nicht dargestellt (Karte 5b).
- Es werden in der Umgebung des Plangebiets schutzwürdige Bereiche mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gemäß §2, §5, §13 und §44 BNatSchG außerhalb der bestehenden Schutzgebiete und der Siedlungsfläche (Karte 5c) dargestellt.
- Gemäß Karte 6 gehört das Plangebiet teilweise zu schutzwürdigen Bereichen mit besonderen Anforderungen. Ein weiteres Vorranggebiet ist nicht dargestellt.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet und seine Umgebung folgende Aussagen:

- Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit vorherrschender Ackernutzung (Karte 1) bzw. im besiedelten Bereich. Dem Bereich wird eine Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugewiesen (Karte 1a).
- Der Geltungsbereich liegt in einem Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung, einem weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente. Bei den Siedlungsbereichen handelt es sich um ländlich geprägte, geschlossene Dorfsiedlungen, Haufen- und Wegedörfer (Karte 2). Die Voraussetzungen der Landschaftseinheiten für das Landschaftserleben werden für das Plangebiet als gering ausgewiesen (Karte 2a).
- Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp ist Pseudogley-Plaggenesch (Sand, lehmiger Sand, Plaggenauflage auf Geschieben und/oder fluviatilen Ab-

lagerungen). Die Leistungsfähigkeit des Bodens weist teilweise eine hohe Bedeutung aufgrund einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit auf (Karte 3a), teilweise aber auch lediglich eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit und damit eine geringe Bedeutung.

- Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit > 100 bis 200 mm/a im mittleren Bereich. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten wird mit „hoch“ angegeben (Karte 4.1). Die Grundwasserentnahme ist mäßig. In der Umgebung befinden sich Altablagerungen mit Grundwassergefährdungspotenzial.
- Gemäß Karte 5 gehört das Plangebiet zu einem Bereich eines Ackerklimatops mit Ackernutzung, Gehölzen, Restwaldflächen und Gehöften, das als mäßig windoffen beschrieben ist. Es handelt sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. In diesem Bereich liegt zweitweise eine Luftbelastung durch Gülle vor. Teilbereiche werden durch Siedlungsklima kleinerer Ortslagen mit offener Bebauung bestimmt (Karte 5).
- Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem Mindestanforderungen an den Naturschutz und die Landschaftspflege gestellt werden (Karte 6). Zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Biotopkomplexe bzw. Ökosystemtypen sind Agrargebiete mit hohem Kleinstrukturanteil (gehölzreiche Kulturlandschaft).

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Vechta aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die un bebauten Bereiche des Plangebietes gehören zu Böden mit hoher Bedeutung auf (Karte 2). Die Grundwasserneubildung liegt bei > 200 mm/Jahr.
- Im Plangebiet befinden sich Siedlungsbiotope, Gräben und Gehölzstreifen aus Sträuchern und Jungen Bäumen (meist Feldhecken, selten Wallhecken) (Karte 3).
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines avifaunistischen Untersuchungsgebiets mit gefährdeten Brutvogelarten. Im Geltungsbereich sind aber keine Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten verzeichnet. (Karte 4).
- In Teilen des Plangebiets werden Mülldeponien, Kläranlagen, umfangreiche Tierhaltung oder Gewerbe dargestellt (Karte 5).

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Im Geltungsbereich und der unmittelbar angrenzenden Umgebung existieren keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme. Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2023) befindet sich östlich des Plangebiets in ca. 2 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst (LSG VEC 00003).

Im Geltungsbereich wurden Wallhecken erfasst, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 (3) NNatSchG geschützt sind.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der vorliegenden Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung dargestellt und berücksichtigt. Allgemeine Hinweise werden in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der

Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der 100. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der 100. Flächennutzungsplanänderung wird ein Bereich, der aktuell überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für Gewerbe sowie kleinräumig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt wird, als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Für Teile des Plangebietes gelten aktuell die Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 22L aus dem Jahr 1995. In diesem sind entlang des Mühlenhamms eingeschränkte Gewerbegebiete ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung und grünordnerische Festsetzungen. Im Teilbereich A liegen bereits gewerbliche Nutzungen vor. Im Bereich der Wohnbauflächen, gemischten Baufläche sowie Gewerbegebiets- und Straßenverkehrsfläche wird eine Überbauung und Versiegelung von Flächenanteilen des Plangebietes ermöglicht. Für diese Baufläche wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit zulässiger Überschreitung bis auf 0,6 bzw. 0,9 angenommen.

Die konkrete Planung zur Gebietsentwicklung erfolgt über den Bebauungsplan Nr. 59L „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B 69)“.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet überwiegend eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche, teilweise auf Böden mit äußerst hoher Fruchtbarkeit (Plaggenesch, LBEG (2023)). Entlang der Straßen Middelpatt und Mühlendamm bestehen Siedlungsstrukturen. Östlich der B69 befinden sich gewerbliche Betriebe. Im östlichen Geltungsbereich sind Tierhaltungsanlagen vorhanden die in naher Zukunft aufgegeben werden sollen. Das Gebiet hat keine besondere Erholungsfunktion.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde zur Bewertung der mit dem Planvorhaben vorbereiteten Lärmsituation ein Immissionsschutz-Gutachten des Fachbüros I+B Akustik GmbH, Oldenburg erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Bauleitplanung eingestellt. Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt. Die bestehende, schutzbedürftige Wohnnutzung in der Umgebung des Geltungsbereichs sowie die zukünftig geplante Wohnnutzung innerhalb des Geltungsbereichs werden durch die angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen der Bebauungspläne Nr. 9L und Nr. 22L (in diesem Fall die Flächenanteile, welche von diesem Bauleitplanverfahren unberührt bleiben) vorbelastet (I+B AKUSTIK GMBH 2023). Weitere Vorbelastungen bestehen durch die im Westen verlaufende Oldenburger Straße B69, sowie die Straßen Middelpatt und Mühlendamm. Bestehende Siedlungsbebauung, Gewerbebetriebe und Tierhaltungsanlagen prägen das Plangebiet.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o.g. Vorbelastung eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Oldenburger Straße (B69) sowie die gewerblichen Nutzungen im Teilbereich A östlich der B69 und im östlichen Gel-

tungsbereich sind keine erheblichen Umweltwirkungen durch die Planung auf die Erholungsnutzung zu prognostizieren. Durch die Darstellung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und einer Fläche für den Gemeinbedarf ist für das Schutzgut Mensch ohne Berücksichtigung der Planinhalte des erstellten Lärmgutachtens von **weniger erheblichen Auswirkungen** auf die Wohn(umfeld)qualität der in der weiteren Umgebung existierenden Bevölkerung auszugehen.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Für den Bebauungsplan Nr. 59L „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B69)“ wurde im Frühjahr/Sommer 2022 eine flächendeckende Bestandserhebung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt (vgl. Plan 1). Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 12 ha und schließt die unmittelbar angrenzenden Flächen mit ein. Damit wurden ebenfalls die Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung vollständig mitabgebildet. Die Ermittlung der Naturausstattung erfolgte gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) und dient der Beurteilung des ökologischen Wertes des Erhebungsgebietes einschließlich der Erfassung schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bereiche. Im Rahmen der Geländebegehungen erfolgte darüber hinaus eine Erhebung der nach den Roten Listen (GARVE 2004, METZING 2018) gefährdeten sowie der nach § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. gemäß der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Pflanzenarten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Niedersächsischen Pflanzenarten-Erfassungsprogramms (SCHACHERER 2001). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach der Arten-Referenzliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) für Niedersachsen und Bremen (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2021).

Übersicht der Biotoptypen

Im Plangebiet und in dessen Umgebung sind Biotoptypen aus den folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

- Gebüsche und Kleingehölze,
- Gewässer,
- Stauden- und Ruderalfluren, Offenbodenbiotope,
- Grünland,
- Ackerbiotope,
- Grünanlagen sowie
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem angefügten Bestandsplan (Plan 1) zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Langförden unmittelbar östlich der Oldenburger Straße (B 69). Es setzt sich aus zwei ungleich großen Teilgebieten zusammen; das kleinere liegt westlich und das größere östlich der Straße Mühlendamm. Der Plangebiet wird einerseits von landwirtschaftlichen Nutzflächen und andererseits von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbeflächen sowie sonstigen Siedlungsbiotopen geprägt, lokal sind Gehölzbestände und Ruderalbiotope vorhanden. In der näheren Umgebung herrschen Ackerflächen und Siedlungsgebiete vor. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotope treten weder im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung noch in dessen Umgebung auf. Die vereinzelt vorhandenen Wallhecken zählen zu den nach § 22 NNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG. Gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden in den Untersuchungsbereich nicht nachgewiesen.

Beschreibung der Biotoptypen des Untersuchungsraumes

Gebüsche und Kleingehölze

Gehölze sind in erster Linie in den Randbereichen des Plangebietes vorhanden. So wird der Mühlendamm abschnittsweise von Baumreihen (HBA) aus jungen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und teils Hainbuchen (*Carpinus betulus*) begleitet und es stehen einige ältere Einzelbäume (HBE) mit Stammdurchmesser bis zu ca. 0,6 m westlich der Straße. Auf der Ostseite des Mühlendamms befinden sich nördlich der Straße Am Middelpatt zwei Sukzessionsgebüsche (BRS) geringer Größe aus z. B. Sal-Weide (*Salix caprea*) und jungen Ahornen (*Acer* spp.) sowie Brombeer-Gestrüppe (BRR). Am Rande eines der Gebüsche ist neben weiteren Einzelbäumen auch ein kurzer Abschnitt einer Wallhecke (HWM) mit stark degradiertem Wall vorhanden. Südlich der Straße Am Middelpatt wird der dort verlaufende Graben von einer Strauch-Baumhecke (HFM) begleitet, kennzeichnend sind insbesondere Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie einzelne Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Eine weitere Strauch-Baumhecke mit größeren Lücken verläuft am Rande eines Grabens im Nordosten des Plangebietes. Neben der Stiel-Eiche zählt die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) zu den häufigsten Arten, typisch sind z. B. auch Weißdorn (*Crataegus* spec.) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). In diesem Bereich sind darüber hinaus einige Einzelsträucher (BE) und weitere Einzelbäume vorhanden, darunter eine mächtige Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von mehr als 1 m. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Baumbestand aus vorwiegend Kiefern (*Pinus sylvestris*) und einigen Fichten (*Picea* spec.).

Der westlich des Mühlendamms gelegene Teilbereich wird im Westen von einer parallel zu der B 69 verlaufenden Strauch-Baumhecke begrenzt, im Süden befindet sich eine weitere mehrere Meter breite Strauch-Baumhecke. Typische Baumarten sind z. B.

Hainbuche, Vogel-Kirsche, Ahorn, Birke (*Betula pendula*) und amerikanische Eichen (*Quercus spec.*), unter den Sträuchern sind z. B. Schwarzer Holunder Hasel (*Corylus avellana*) und die fremdländische Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) verbreitet. Die östliche Grenze des Teilbereiches wird von einer Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) begleitet, die im Süden in eine Feldhecke ohne Wall übergeht. Prägend sind insbesondere einige mächtige Stiel-Eichen mit teils sehr starkem Baumholz von bis zu ca. 1 m im Durchmesser.

Gewässer

Den Geltungsbereich für den Bebauungsplan quert östlich des Mühlendamms ein Entwässerungsgraben (FGZ), der nur zeitweise Wasser führt und über längere Zeiträume trockenfällt. Eine typische Gewässervegetation ist infolgedessen nicht ausgebildet. Gewässersohle und Böschungen sind von Arten halbruderaler Standorte, wie z. B. Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*) oder auch Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), bewachsen.

Stillgewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Im östlich angrenzenden Bereich ist in einem Hausgarten ein naturferner Betonteich (SXG) vorhanden.

Grünland

Den Nordosten des Plangebietes nimmt eine Grünlandfläche ein, die extensiv genutzt wird (GET). Sie wird von Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) dominiert, teils ist Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) häufig, hinzu treten weitere Kennarten nährstoffärmerer Standorte wie z. B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) und Behaarte Segge (*Carex hirta*). In Teilbereichen sind die für Intensivgrünländer (GIT) typischen Süßgräser Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) und Weidelgras (*Lolium perenne*) verbreitet anzutreffen und es finden sich lokal Störungszeiger wie die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

Stauden- und Ruderalfluren

Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) treten vielfach als begleitende Saumstrukturen entlang der Straßen und Wege und am Rande von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. Typische Arten sind insbesondere Knäuelgras, Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Acker-Kratzdistel, Rotes Straußgras und Große Brennnessel. Im Nordosten befindet sich ein Bereich mit spärlichem Bewuchs bzw. Offenboden (DO). Stellenweise haben sich Brennnesselfluren (UHB) ausgebildet; zu der dominanten Großen Brennnessel treten in geringer Dichte z. B. Gewöhnliche Zaunwinde und Giersch (*Aegopodium podagraria*), teils schlagen Gehölze auf. Teilweise weisen die ruderalen Säume eine nur geringe Breite auf und sind dann nicht gesondert in der Bestandskarte dargestellt.

Ackerbiotop

Große Flächenanteile des Plangebietes werden von Ackerflächen auf lehmig-sandigen Böden (AL) eingenommen, die überwiegend zum Anbau von Getreide oder Mais genutzt werden. Infolge der intensiven Nutzung sind die Entwicklungsmöglichkeiten einer Segetalflora begrenzt. Typisch sind insbesondere einjährige Arten wie z. B. Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Vielsamiger Gänsefuß (*Chenopodium polyspermum*). Im Südosten befindet sich eine Ackerbrache ohne Einsaat. Hier haben sich diverse Arten, wie z. B. Vogelmiere (*Stellaria media*), Acker-Gänsedistel (*Sonchus arvensis*), Weidelgras (*Lolium spec.*), Kleine Brennnessel (*Urtica urens*) und Wiesen-Ampfer (*Rumex x pratensis*), eingestellt.

Weitere Äcker mit Mais- oder Getreideanbau grenzen im Nordwesten und im Osten an.

Grünanlagen, Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Die beiden das Gebiet begrenzenden bzw. querenden Straßen (OVS) Mühlendamm und Am Middelpatt sind asphaltiert. Gleiches gilt für den Fuß-/Radweg (OVW), der die an der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende B 69 begleitet. Der Fuß-/Radweg am Mühlendamm ist demgegenüber mit Betonsteinen gepflastert. Ein das Gebiet im Osten von Norden nach Süden kreuzender Weg weist eine wassergebundene Decke auf. In gleicher Weise sind der Weg an der östlichen Plangebietsgrenze sowie die Zuwegung zu dem westlichen Teilgebiet befestigt.

Am Mühlendamm befinden sich Gewerbebetriebe (OGG), die sich durch einen hohen Anteil an befestigten Flächen (OF) auszeichnen, und Wohnhäuser mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ). Teilflächen an der Straße werden von unterschiedlich artenreich ausgeprägten Scherrasen (GRA, GRR) und Zierbeeten (ER) eingenommen und es finden sich regelmäßig beschnittene Zierhecken (BZH) sowie Ziergehölze aus überwiegend nicht heimischen Arten (BZN). Südlich des Kreuzungsbereiches Mühlendamm/Oldenburger Straße liegt ein kleines Siedlungsgehölz aus überwiegend standortheimischen Bäumen (HSE), die Stammdurchmesser von maximal ca. 0,3 m besitzen.

Aus jeweils mehreren Stallgebäuden bestehende landwirtschaftliche Produktionsanlagen (ODP) prägen sowohl den westlichen Teilbereich als auch den Osten des Plangebietes. Die Ställe sind von versiegelten Flächen und extensiv gepflegten Scherrasen umgeben.

In der näheren Umgebung des Plangebietes finden sich weitere Siedlungsbiotope. Im Norden grenzt ein verdichtetes Einzelhausgebiet (OED) an und im Nordosten ein ehemaliges Gehöft mit landschaftstypischer Bauform (ODL). Prägend für diesen Bereich sind Altbaubestände aus vorwiegend Eichen und einigen Buchen (*Fagus sylvatica*) mit starkem Baumholz. Im Süden des Hausgartens stehen zahlreiche Obstbäume (PHO).

Nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenarten wurden weder in dem Plangebiet noch in dessen Umgebung festgestellt.

Ergänzende Hinweise zu Wallhecken

Bebauungsplanes mehrere Wallheckenabschnitte verzeichnet. Wie die aktuellen Bestandserfassungen zeigten, sind diese mehrheitlich nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr als solche anzusprechen, da kein Wall mehr existiert und oftmals auch keine Gehölze mehr vorhanden sind. Dies betrifft mehrere Abschnitte entlang der Gräben östlich der Straße Mühlendamm (Abbildung 1), einen Bereich an dem Weg an der nordöstlichen Plangebietsgrenze (Abbildung 2) sowie einen Abschnitt an der B 69 (Abbildung 3).

Gemäß den Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich dennoch ein Wallheckenrest von etwa 10 m Länge bestehend aus drei Eichen auf einem Wall am Graben zwischen den Flurstücken 67 und 74/11, der allerdings so nicht mehr in der Örtlichkeit vorgefunden werden konnte. Da Wallhecken nach § 22 Abs. 3 NNatSchG /§ 29 BNatSchG geschützt sind, und der in Rede stehende Abschnitt im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung überplant wird, werden die Wallheckenrelikte weiterhin in die Bilanzierung eingestellt und Wallheckenkompensation erforderlich.



Abbildung 1: Beispiele für Abschnitte an dem Graben östlich der Straße Mühlendamm: Die dort im Kataster verzeichneten Wallhecken sind nicht mehr vorhanden.



Abbildung 2: An dem Weg an der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist ebenfalls kein Wall mehr vorhanden.



Abbildung 3: An der Oldenburger Straße (B 69) befindet sich ebenso kein Wall mehr.

Bewertung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des Landkreises Osnabrück von 2016. Die einzelnen Biotoptypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotoptypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

<u>Kategorie 0</u>	= wertlos
Faktor	0,0
<u>Kategorie 1</u>	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
<u>Kategorie 2</u>	= weniger empfindlich
Faktor	0,6 – 1,5
<u>Kategorie 3</u>	= empfindlich
Faktor	1,6 – 2,5
<u>Kategorie 4</u>	= sehr empfindlich
Faktor	2,6 – 3,5
<u>Kategorie 5</u>	= extrem empfindlich
Faktor	3,5 - 5

Für die im eingriffsrelevanten Teil des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Os-nabrücker Modell (WE/ha)
Einzelbaum (HBE)	Kategorie 3 empfindlich	1,6 – 2,5	2,4
Einzelbaum (flächig, HBE)		1,6 – 2,5	2,2
Einzelbaum (HBE)		1,6 – 2,5	2,2
Strauch-Baumhecke (HFM)		1,6 – 2,5	2,0
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (Intensivgrünland trockener Mineralböden) (GET(GIT))		(1,0) – 2,5	2,0
Strauch-Baumhecke (lückiger Bestand) (HFMI)		1,6 – 2,5	1,8
Einzelbaum (HBE)		1,6 – 2,5	1,8
Einzelstrauch (BE)		1,3 – 2,5	1,6
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	Kategorie 2 weniger empfindlich	1,0 – 2,0	1,5
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/Sonstiger Offenbodenbereich (UHM/DO)		1,0 - 2,0 / 1,0 - 1,5	1,5
Sonstiger Graben unbeständig (FGZu)		1,0 - 1,5	1,5
Artenreicher Scherrasen (GRR)		1,3 - 1,5 (-2,0)	1,5
Brennnesselflur (UHB)		1,0 – 1,5	1,3
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)		0,6 – 1,3	1,0
Lehmacker (AL)		0,8 – 1,5	1,0
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)		0,6 – 1,5	1,0
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	Kategorie 1 unempfindlich	0 – 0,3	0,2
Straße/Weg (OVS/OVW)	wertlos	0 - +/- 1,0	0
Gebäude (X)		0	0

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet größtenteils von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen wird. Wertvollere Strukturen erstrecken sich entlang der Straßen und in den Randbereichen der Ackerflächen.

Aufgrund der teilweisen großflächigen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Die Stadt Vechta (Landkreis Vechta) plant für die Entwicklung eines Baugebietes östlich der Oldenburger Straße (Bundesstraße 69) in Langförden die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B69)“. Da durch das Vorhaben schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein könnten, sind nach § 44 BNatSchG die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu dokumentieren und demnach war eine Erfassung der Brutvögel durchzuführen.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Ein Vorhandensein von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist derzeit nicht bekannt. Ihr Vorkommen kann aufgrund der teilweise vorhandenen Einzelbäume mit Stammdurchmessern von bis zu > 1,0 m jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist es möglich, dass der Geltungsbereich als Jagdhabitat dient. Die Nutzung als Jagdhabitat besitzt allerdings keine artenschutzrechtliche Relevanz, sofern kein essenzieller Lebensraum verloren geht.

Für das Schutzgut Fledermäuse sind ebenfalls Erfassungen durchzuführen, deren Ergebnisse aufgrund der laufenden Erfassungen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59L „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B 69)“, in die Planung eingestellt werden.

Das potentielle Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet wurde auf Basis der Erkenntnisse aus der Biotoptypenkartierung anhand der vorhandenen, potentiell geeigneten Habitate abgeleitet. Amphibienkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse ist es möglich, die Eingriffsfolgen nach § 1a BauGB als auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu ermitteln und nach naturschutzfachlichen Kriterien zu bewerten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der im Frühjahr / Frühsommer 2022 durchgeführten Untersuchungen zu den Brutvögeln dargestellt und erläutert.

Das vollständige Gutachten zur Brutvogelerfassung ist im Anhang zu diesem Umweltbericht. Die Ergebnisse der Fledermauserfassungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls in die Planung eingestellt.

➤ Brutvögel

Methodik

Die Kartierung der Brutvögel wurde von Anfang März bis Ende Juni 2022 im Verlauf von sieben Ganzflächenbegehungen (am 15.03., 08.04., 22.04., 06.05., 17.05., 13.06. und 24.06.2022) durchgeführt. Die Bestandsaufnahmen erfolgten nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005), wobei alle relevanten territorialen Verhaltensweisen der Vögel registriert und in Form sog. „Papierreviere“ kartographisch festgehalten wurden. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde für ausgewählte Zeiger-/Charakterarten auf der Grundlage eines Vergleichs der reale Brutbestand ermittelt. Für allgemein häufige und verbreitete

Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, erfolgten halbquantitative Abschätzungen der vorkommenden Brutvogelpaare. Der Nachweis von Eulen wurde bei Verwendung von Klangattrappen in der ersten Nachthälfte des zuerst genannten Termins durchgeführt. Für die Einstufung als Brutvogel liegen in allen Fällen die art-spezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen unberücksichtigt bleiben. Für 20 ausgewählte Brutvogelarten (Nicht-Singvögel et Singvögel) wurde die Lage von deren Revieren in einer Verbreitungskarte (Plan 1 des Anhang 1) zusammengestellt.

Ergebnisse

Von den 245 in Deutschland regelmäßig brütenden Vogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. RYSLAVY et al. 2020) wurden im Untersuchungsraum insgesamt 33 Arten nachgewiesen. Mit dem Jagdfasan (*Phasianus colchicus*) tritt ferner ein Neozoon als Brutvogel im Untersuchungsgebiet auf. Sämtliche festgestellten Brutvogelarten gehören zum festen Artenbestand des Landkreises Vechta (GEDEON et al. 2014) und dürften regelmäßig im Untersuchungsraum zur Brut schreiten. Zu den sog. Brutzeitfeststellungen zählt der Grünspecht (*Picus viridis*), der sich im April 2022 zeitweise in den Gehölzen im Norden des Untersuchungsraumes aufhielt und dessen Brutrevier sich offensichtlich im westlich an die B 69 angrenzenden Bereich befindet. Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) brütet mit mehreren Paaren an den Wohngebäuden am Ginsterweg und damit in den nicht näher untersuchten Siedlungsbereichen unmittelbar nördlich des Betrachtungsraumes.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel handelt es sich mehrheitlich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Tiefland und umfasst erwartungsgemäß Spezies aus den verschiedensten Vogelfamilien. Das ermittelte Vogelartenspektrum setzt sich demgemäß zu einem großen Teil aus Allerweltsarten (Ubiquisten) zusammen, die überwiegend die Gehölze besiedeln. Zu diesen gehören insbesondere Singvögel wie Drosseln, Grasmücken, Finken, Meisen und andere. Typische Vertreter aus dieser Gruppe sind u. a. Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Kohlmeise und Zilpzalp sowie die Ringeltaube als Nicht-Singvogel.

Des Weiteren wird die Ornis des Untersuchungsraumes von einigen Arten gebildet, die auf spezielle Brutbiotope angewiesen sind. Nach FLADE (1994) sind Lebensraumspezialisten Spezies, die sich durch eine enge ökologische Bindung oder durch einen hohen Treuegrad an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnen. Zu diesen gehören im Fall des Untersuchungsraumes insbesondere Vertreter geschlossener Biotope, wie beispielsweise Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber und Misteldrossel als Besiedler von Altholzbeständen sowie der Gelbspötter, der Strauchgehölze zur Nestanlage bevorzugt. Unter den Kennarten des Halboffenlandes findet sich allein der Bluthänfling, der mit einem Brutpaar am Siedlungsrand im Norden des Betrachtungsraumes brütet. Weiterhin finden sich mehrere Gebäudebrüter, wie Hausrotschwanz und Haussperling, Eulen sind durch zwei Arten vertreten und mit dem Turmfalke wurde eine Greifvogelspezies nachgewiesen.

Ein großer Anteil der 33 Brutvogelarten ist mit jeweils nur wenigen Paaren im Gebiet vertreten, was auf eine bereichsweise spärliche Besiedlung durch Brutvögel hindeutet. So bilden 63,6 % (N = 21) der 33 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet kleine Bestände von bis zu maximal fünf Brutpaaren (Häufigkeitsklassen I und II, Tabelle 1), von denen elf Spezies (33,3 %) mit nur einem Revierpaar vertreten sind. Weitere fünf Vogelarten (15,2 %) sind mit Populationen von sechs bis zu maximal zehn Brutpaaren

vertreten und sieben Spezies (21,2 %) bilden im Untersuchungsgebiet größere Bestände von mehr als zehn Brutpaaren. In den unteren Häufigkeitsklassen kommen in erster Linie stenotope Brutvogelarten wie Bluthänfling, Grauschnäpper, Kleiber, Turmfalke und andere vor. Zu den Vertretern der oberen Häufigkeitsklasse gehören demgegenüber ausschließlich einige der eingangs erwähnten allgemein häufigen Ubiquisten.

Die nistökologische Einteilung der 33 Brutvogelarten ergibt für die am bzw. in geringer Höhe über dem Erdboden nistenden Arten einen Anteil von 12,1 % (N = 4) und für die in Gehölzen siedelnden Arten einen Anteil von 63,6 % (N = 21). Sechs Spezies (18,2 %) des Untersuchungsraumes brüten an/in Gebäuden und für zwei (6,1 %) der 33 Brutvogelarten ist deren Nistweise unspezifisch, da sie sowohl als Gebäude-, Boden- und/oder Gehölzbrüter auftreten. Die vorliegende Verteilung spiegelt die Konzentration der Brutvögel in den Gehölzstrukturen wider, wohingegen die übrigen Biotope in deutlich geringerer Dichte von Brutvögeln besiedelt sind. Da die Bodenbrüter oftmals Charaktervögel offener Landschaftsräume sind (vgl. FLADE 1994), ist es nicht ungewöhnlich, dass deren hier angetroffene Anzahl gegenüber den Gehölzbrütern deutlich geringer ausfällt. Die regelmäßige Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen schränken die Möglichkeiten für die Anlage von Nestern am Boden ein. Die hier als Bodenbrüter eingestuften Arten legen ihre Nester zudem zumindest teilweise auch in geringer Höhe über dem Erdboden, wie z. B. in Stauden oder dgl., an.

Sämtliche Brutvögel des Planungsraumes sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, Schleiereule, Steinkauz und Turmfalke zählen darüber hinaus zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Spezies. Nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) werden Bluthänfling, Star und Steinkauz als regional und landesweit gefährdet eingestuft, fünf weitere Spezies (Gelbspötter, Grauschnäpper, Schleiereule, Stieglitz und Turmfalke) werden auf der Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Listen aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet. Bei Zugrundelegung der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) gelten mit Bluthänfling und Star zwei Arten als gefährdet, als bundesweit potenziell gefährdet sind mit Grauschnäpper und Steinkauz ebenfalls zwei Arten eingestuft. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie treten nicht auf.

Bewertung

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Im Rahmen dieses Verfahrens werden sämtliche Arten der Roten Liste gewertet. Dabei sind ausschließlich die durch die Fachbehörde für Naturschutz definierten Kriterien (Brutnachweis / Brutverdacht) zu berücksichtigen, während die sog. Brutzeitfeststellungen eliminiert werden. Die Arten der Vorwarnlisten und alle ungefährdeten Arten bleiben unberücksichtigt. Bei der Bewertung erfolgt eine räumliche Differenzierung, indem für die Einstufung die jeweilige Rote Liste (regional, landesweit, bundesweit) zu berücksichtigen ist. Die jeweils höchste erreichte Bedeutung ist für das Gebiet entscheidend.

Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zugrunde liegenden Bearbeitungsfläche abhängt, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung einbezogen. Die optimale Größe einer als Brutgebiet abzugrenzenden und zu bewertenden Fläche liegt nach Vergleichen mit einer Vielzahl von Untersuchungsflächen unterschiedlicher Größe bei etwa 1 km² (100 ha), doch liefert das Verfahren auch für Flächen von 0,8 bis

2,0 km² (80-200 ha) belastbare Ergebnisse (BEHM & KRÜGER 2013). Die Anwendung des Verfahrens ist folglich nur für Gebiete von mindestens ca. 80 ha geeignet, die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt jedoch nur einen Bruchteil dieser Mindestgröße. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet verbal-argumentativ auf der Basis der ermittelten Brutvogelvorkommen.

Die Brutvogelgemeinschaften des Untersuchungsraumes setzen sich überwiegend aus ungefährdeten Sing- und Nicht-Singvögeln zusammen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Arten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitats und damit um im Norddeutschen Tiefland allgemein häufige und verbreitete Spezies. Unter den 33 vorgefundenen Brutvogelarten befinden sich andererseits mehrere Lebensraumspezialisten. Unter den Gehölzbrütern zählen hierzu z. B. Gartenbaumläufer, Kleiber, Misteldrossel und Sumpfmehle, zu den Kennarten des Halboffenlandes gehört der Bluthänfling. Charakteristische Spezies der Siedlungsanlagen sind Hausrotschwanz und Haussperling. Hinzu treten mit Schleiereule und Steinkauz zwei Eulenvögel sowie mit dem Turmfalke eine Greifvogelspezies. Ungeachtet des hohen Anteils an landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen in dem Untersuchungsgebiet keine anspruchsvollen Offenlandbrüter vor.

Von den 33 Brutvogelspezies gelten nach den Roten Listen der im Bestand gefährdeten Arten mit Bluthänfling und Star zwei als bundes- und landesweit sowie regional gefährdet, der Steinkauz ist zusätzlich als landesweit und regional gefährdet eingestuft. Darüber hinaus impliziert das Artenpotenzial mit Gelbspötter, Grauschnäpper, Schleiereule, Stieglitz und Turmfalke fünf Arten der landesweiten und regionalen Vorwarnliste. Des Weiteren zählen Schleiereule, Steinkauz und Turmfalke zu den streng geschützten Spezies. Aufgrund der vorkommenden Habitats und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial wird dem Untersuchungsgebiet überwiegend eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeordnet. Bei differenzierter Betrachtung weisen die östlichen Gebietsteile aufgrund des Vorkommens von zwei gefährdeten und drei streng geschützten Brutvogelarten eine mittlere Bedeutung für Brutvögel auf.

Aufgrund dessen werden für die nachgewiesenen Brutvögel insgesamt **erhebliche Umweltauswirkungen** erwartet.

Amphibien

Das potentielle Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet wurde auf Basis der Erkenntnisse aus der Biotoptypenkartierung anhand der vorhandenen, potentiell geeigneten Habitats abgeleitet. Amphibienkartierungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung des Plangebietes als Amphibienlebensraum erfolgt auf fachlicher Ebene verbal-argumentativ.

Aufgrund der angetroffenen Habitatbedingungen ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet eine Bedeutung für Amphibien hat. Im Plangebiet kommen mehrere sonstige Gräben vor. Diese führten zum Zeitpunkt der Begehungen jedoch schon frühzeitig im Jahr kein Wasser mehr oder waren gänzlich ausgetrocknet und lassen dadurch Potenzial als Reproduktionsgewässer vermissen. In der Umgebung befindet sich lediglich ein Stillgewässer, wobei es sich um einen Betonteich mit steilen Ufern und schlechter Wasserqualität handelt. Auch hier besteht keine Eignung als Amphibiengewässer.

Dem Plangebiet kommt insgesamt **keine Bedeutung** hinsichtlich der Habitateignung für Amphibien zu. Es werden keine Umweltauswirkungen erwartet.

Fledermäuse

Das Plangebiet wird aktuell in Bezug auf eine Eignung als Lebensraum für Fledermäuse untersucht. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor und werden erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend abschließend berücksichtigt werden können.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird daher im Sinne einer worst-case-Annahme von einem Vorkommen dieser Tiergruppe ausgegangen.

Durch die Gehölz- und Gebäudestrukturen ist ein Artenspektrum an Fledermäusen zu erwarten, dass diese Strukturen nutzt und an sie angepasst ist.

Dem Plangebiet ist aufgrund der Strukturen und Vorprägung eine allgemeine Bedeutung zuzusprechen. Es werden für die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse und die Darstellung der baulichen Flächen im Rahmen der Planung insgesamt **erhebliche Umweltauswirkungen** erwartet.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sehen vor, vorhandene intensiv genutzte Ackerflächen und Siedlungsbereiche zu überplanen. Im Plangebiet befinden sich zum Teil Wallheckenabschnitte sowie Gehölzstrukturen – vorwiegend in den Randbereichen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Brutvögel und Fledermäuse (potenzielle) Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten. Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ein Quartierpotenzial für Fledermäuse im Geltungsbereich ist im Bereich der bestehenden Gehölzstrukturen und Gebäude nicht gänzlich auszuschließen. Vorhandene Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Von den Bäumen bieten sich besonders ältere Einzelbäume für Quartiere an, da diese von der Rinden- und Altersstruktur her am ehesten von Fledermäusen genutzt werden können.

Im Zuge der Planung werden sowohl Gehölzstrukturen als auch vorhandene Gebäude überplant.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung der baumbewohnenden Fledermausarten wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011). davon ausgegangen, dass eine Eignung als Wochenstubenquartier und Tagesversteck ab einem Stammdurchmesser von > 0,3 m bzw. eine Eignung als Winterquartier ab einem Stammdurchmesser von > 0,5 m vorliegt. Zu fällende Bäume die diesen Kriterien entsprechen sind vor der Fällung durch eine ökologische Baubegleitung auf besetzte Höhlen und somit

artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Winterquartiere von Fledermäusen, zu überprüfen.

Der Verlust potentieller Tagesverstecke, innerhalb der zu rodenden Gehölze kann durch angrenzende Habitatstrukturen bzw. neu geplante Eingrünungen aufgefangen werden. Sofern Rodungsarbeiten von Gehölzen durchgeführt werden sollen, so sind auch diese zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände außerhalb der sensiblen Zeiten gehölbewohnender Fledermausarten als Bauzeitenregelung auf den Zeitraum zwischen 01. Oktober und dem 28./29. Februar zu beschränken. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Winterquartiere in den zu fällenden Gehölzen befinden können und zudem jeder Sturm oder Winter (Frost, Schneelast) dazu führen kann, dass sich neue Höhlungen bilden, die anschließend von Fledermäusen besiedelt werden können, sind diese Bäume zudem zeitnah vor der Fällung nochmals von einer fachkundigen Person zu überprüfen. Werden durch die ÖBB oder eine andere fachkundige Person jedoch besetzte Winterquartiere von Fledermäusen im Baumhöhlen nachgewiesen, sind alle Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der UNB des LK Vechta abzustimmen. Eine Beseitigung von diesen Bäumen im genannten Zeitraum ist demnach nur zulässig, wenn die zuständige UNB zuvor, nach Vorlage entsprechender Nachweise, der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Demzufolge ist nicht davon auszugehen, dass es zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen kommt.

Außerdem sind vorhandene Gebäude vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten ebenfalls durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Werden Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der ökologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Pro Gebäude das abgerissen wird sind bei belegter Quartiernutzung fünf Fledermauskästen nachzuweisen.

Weitere stättenunabhängige Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben können ebenfalls ausgeschlossen werden. Bau-, betriebs- oder anlagebedingte Tötungen oder Verletzungen während der nächtlichen Jagdausübung von Fledermäusen werden nicht angenommen, da Baumaschinen und neu errichtete Gebäude keine erheblichen Hindernisse darstellen, die nicht umflogen werden können. Eine Erhöhung über das normale Lebensrisiko hinaus wird nicht erwartet.

Unter Einhaltung der aufgeführten **Vermeidungsmaßnahmen** und entsprechender o. g. Ausgleichsmaßnahme können **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen** werden.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (vgl. oben „Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie“). Der Erhaltungszustand einer Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert. Dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchterfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (**Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten**) sind teilweise grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen

begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen, d. h. am Tage und nicht in der Nacht, stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster dauerhafter Verlust von potentiellen Quartieren in der Umgebung des Plangebietes ist unwahrscheinlich. Bei dem geplanten Vorhaben ist auch aufgrund der anthropogenen, vor allem gewerblichen, Vorbelastungen nicht von einer erheblichen Störung für die in diesem Areal potentiell vorkommenden Arten auszugehen. Erhebliche, baubedingte Störungen während der nächtlichen Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden ebenfalls nicht angenommen. Von der im Geltungsbereich geplanten Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten sowie einem Mischgebiet ist nicht von einer Störung für die in diesem Areal und der Umgebung möglicherweise vorkommenden Fledermausarten auszugehen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Fledermauspopulationen, die einen über den Eingriffsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürften, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. Gleiches gilt für potentiell vorkommende Winterquartiere im Umfeld des Eingriffsbereichs als Lebensstätten während der **Überwinterungszeit** von Fledermäusen.

Zwischen Sommerquartieren und Winterquartieren legen Fledermäuse mehr oder weniger lange Wanderungen zurück (SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998), DIETZ (2007)). Durch die zu den raumgreifenden Zugstrecken vergleichsweise kleine Planfläche und ihrer innerörtlichen (Rand)Lage, ist von einer erheblichen Störung der Zugstrecken während der **Wanderungszeiten** abzusehen. Ebenso bilden die zukünftig neuen Gewerbe- und Siedlungsstrukturen kein erhebliches, anlagebedingtes Hindernis, das nicht umflogen werden kann, da diese Strukturen bereits im Plangebiet vorkommen und bereits umflogen werden müssen. In der unmittelbaren Umgebung bilden Baum- und Heckenstrukturen entlang von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen nutzbare Leitlinien zur Orientierung für die lokale Fledermausfauna. Durch die Festsetzung von randlichen Eingrünungen an der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze können ebenfalls neue Leitlinien entstehen. Die neuen Siedlungsstrukturen stellen somit kein erhebliches, anlagebedingtes Hindernis, das nicht mittels der vorhandenen Leitlinien umflogen werden kann dar.

Der Fellwechsel der Fledermäuse erfolgt vor und nach den Wintermonaten. Während dieser „Mauszeit“ bleiben die Tiere mobil und zeigen keine größeren Abweichungen oder Beeinträchtigungen in ihrer Lebensweise, auf die das Vorhaben mit einer erheblichen und nachhaltigen Störung Einfluss haben könnte.

Folglich ist festzustellen, dass von **keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** auszugehen ist.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie:

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Nach BMVI (2020) ist es weitgehend akzeptiert, euryöke, weit verbreitete Vogelarten keiner vertieften Betrachtung auf Artebene zu unterziehen, sondern in Kurzform artenschutzrechtlich zu behandeln. Daher wird bei der artspezifischen Betrachtung der Fokus auf folgende Arten/Gruppen gelegt:

- streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- gefährdete Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) geführt werden,
- Koloniebrüter,

- Vogelarten mit speziellen Lebensraumsprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Ein Ausschluss von Arten kann erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über die flächenbezogene Biototypenkompensation sowie umliegende, ähnliche Habitatbedingungen hinreichend Berücksichtigung.

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. Im Folgenden werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tabelle 1: Liste der im Jahr 2022 nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Ringeltaube	Gartenbaumläufer
Türkentaube	Amsel
Buntspecht	Singdrossel
Eichelhäher	Misteldrossel
Dohle	Rotkehlchen
Sumpfmeise	Hausrotschwanz
Blaumeise	Haussperling
Kohlmeise	Heckenbraunelle
Zilpzalp	Bachstelze
Mönchsgrasmücke	Buchfink
Klappergrasmücke	Kernbeißer
Zaunkönig	Grünfink
Kleiber	

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird:

Tabelle 2: Liste der im Jahr 2022 nachgewiesenen Brutvogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59L (fett dargestellt) und der Umgebung für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird. § = besonders geschützt, Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, h = Höhlen-/Nischenbrüter, G = Gebäudebrüter

BRUTVÖGEL	AVES	∑ BP bzw. Hk.- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1	G	V	V	/	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	G	3	3	V	§§

BRUTVÖGEL	AVES	∑ BP bzw. Hk.- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	G	V	V	/	§§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	b	V	V	/	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	b, h	3	3	3	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	b, h	V	V	V	§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1	a	3	3	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	b	V	V	/	§

Die Arten der Tabelle 2 werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle einer Verbotverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI BAYERN 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützte Tierarten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, gleiches gilt für deren Entwicklungsformen. Weiter ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sämtliche im Planungsraum potentiell vorkommenden Brutvögel gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als mindestens besonders geschützt und fallen sinngemäß unter Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die artenschutzrechtliche Betrachtung der Brutvogelfauna erfolgt wie oben angeführt.

Einer generellen, vorhabengeschuldeten **Tötung** von Brutvögeln im überplanten Raum wird durch die hier festgesetzte Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung bezüglich der Baufeldfreimachung sowie der Fällung und des Rückschnittes von Gehölzen entgegengewirkt. Hierunter fallen auch die geplanten Abrissarbeiten eines großen Komplexes aus Tierhaltungsanlagen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Brutvögel werden baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden.

Von einer signifikant erhöhten Mortalitätsrate von Individuen, die über das reale Lebensrisiko hinausgeht, durch betriebs- oder anlagebedingte Kollisionen mit auftretendem Verkehr oder neu errichteten Bauwerken, und damit dem Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, wird innerhalb des überplanten Raumes nicht ausgegangen. Umliegend befinden sich bereits Siedlungs- und Gewerbestrukturen sowie Verkehrswege. Es wird davon ausgegangen, dass die lokale Avifauna durch die teilweise starken anthropogenen Vorbelastungen des Plangebietes und der nahen Umgebung geprägt ist, sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen wird.

Hinsichtlich ihrer Nistökologie sind im überplanten Raum potentiell verschiedene Brutvogelgilden zu unterscheiden, die unterschiedliche Lebensraumansprüche aufweisen. Es kommen überwiegend Gehölzbrüter vor. Mit Schleiereule, Steinkauz und Turmfalke sind ebenfalls Gebäudebrüter vertreten. Weiterhin kommen auch einige wenige ungefährdete Bodenbrüter wie bspw. Rotkehlchen oder auch Zilpzalp vor. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, **Fortpflanzungsstätten** besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die vorliegende Pla-

nung sieht vor, Gehölzbestände im überplanten Raum zu beseitigen, sodass es zu einem Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten kommt. Ebenso wird ein Komplex aus Tierhaltungsanlagen in naher Zukunft abgerissen werden. Im Planungsraum sind vorwiegend freibrütende Vogelarten zu erwarten, die jährlich neue Fortpflanzungsstätten nutzen. Das heißt, sie bauen in jeder Brutzeit ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch. Es handelt sich daher um saisonale Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Eine Entfernung der Gehölze bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wie oben beschrieben, bedingt für diese Arten daher keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Höhlenbrütende Arten bzw. Gebäudebrüter werden unter den Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen behandelt.

Das BNatSchG verbietet gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 **Ruhestätten** besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff Ruhestätte umfasst Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007). Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Planbereichs aufgrund der Naturausstattung und der umliegenden anthropogenen Siedlungsstrukturen auszuschließen. Die verschiedenen Habitatstrukturen des Plangebietes werden als „Ruhestätten“ im weitesten Sinne genutzt, wie bspw. das kurzzeitige Ruhen auf Ästen. Diese Stätten sind jedoch nicht für das Überleben einzelner Individuen oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase essentiell, wie es z. B. dichte Schilfbestände für Schlafplatzgesellschaften von Rohrweihen sind (BEZZEL et al. 2005), die wiederkehrend aufgesucht werden. In der nahen Umgebung des Vorhabengebietes liegen ähnliche Habitatstrukturen vor wie im Planbereich, sodass die lokale Avifauna hierhin ausweichen kann. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 bezüglich Ruhestätten tritt somit nicht ein.

Echte **Koloniebrüter**, wie bspw. Graureiher oder Kormoran, die auf diese Art von Brutgesellschaft angewiesen sind, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Mitunter brütet der Star in Kolonien. Der Feldsperling kann ebenso in lockeren Kolonien brüten. Prinzipiell ist der Bluthänfling Einzelbrüter, kommt aber auch häufig in lockeren Kolonien vor. Stieglitze bilden häufig Nestgruppen aus (SÜDBECK et al. 2005). Da jedoch keine der genannten im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Arten essentiell auf das gemeinschaftliche Brüten in Kolonien angewiesen ist, kann ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum vorkommende **gefährdete Arten** bilden neben Bluthänfling, Gelbspötter, Grauschnäpper, Turmfalke und Steinkauz, auch der Star, die Schleiereule und der Stieglitz. Davon kommen im Geltungsbereich der vorliegenden Planung Steinkauz, Gelbspötter und Star vor. Die Einhaltung der Zugriffs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die gehölzbewohnenden Freibrüter Gelbspötter, Bluthänfling und Stieglitz wurde bereits durch die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung sichergestellt. Gleiches gilt auch für Grauschnäpper, Star und Schleiereule. Da diese Arten jedoch zur Gilde der Höhlen- bzw. Gebäudebrüter zählen, werden sie zusätzlich bei den Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen betrachtet.

Zu den Artengruppen mit **speziellen Lebensraumsprüchen** zählen die Gilden der Höhlen-/Nischen- und Gebäudebrüter, da diese auf **permanente Fortpflanzungsstätten** angewiesen sind. Besonders geschützte, aber nicht gefährdete höhlenbrütende Arten im Untersuchungsraum bilden: Buntspecht, Blaumeise, Bachstelze, Dohle, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Türkentaube und Zaunkönig. Höhlen-/Nischen- und Gebäudebrüter nutzen permanente Fortpflanzungsstätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit alljährlich wiederbesetzt werden und daher

auch bei Abwesenheit der Tiere außerhalb der Brutzeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind.

Durch die Überplanung der stillgelegten Tierhaltungsanlagen im Geltungsbereich sind zwei Brutpaare des Steinkauzes betroffen. Mit dem Entfernen der permanenten Fortpflanzungsstätten der übrigen o. g. Arten tritt folglich ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ein. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein solcher Tatbestand jedoch nicht vor, wenn es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu diesem weiterhin erfüllt wird. Der Verlust der ökologischen Funktion der wegfallenden permanenten Fortpflanzungsstätten für die o. g. Arten wird durch das Ausbringen geeigneter Nistkästen/-hilfen kompensiert. Nach Empfehlungen des LANUV (2023) wird für den Steinkauz ein Kompensationsverhältnis von 1:3 angesetzt, da von Nisthilfen für diese Arten auch andere Höhlenbrüter profitieren können. Einer Konkurrenzsituation kann so vorgebeugt werden. In Anlehnung an diese Empfehlungen wird für die weiteren gefährdeten höhlenbrütenden Arten das gleiche Verhältnis angesetzt. Von daher entsteht ein **Kompensationsbedarf von insgesamt 9 artspezifischen Nisthilfen (Steinkauz 6 Nistkästen, Star 3 Nistkästen)**, die an zu erhaltenden Gehölzbeständen / Gebäuden im Geltungsbereich und / oder an geeigneter Stelle in der Umgebung fachgerecht anzubringen sind. Die Nisthilfen tragen dazu bei, dass die ökologische Funktion der von den Sanierungs- und / oder Abrissarbeiten betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Die Durchführung der Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit umzusetzen.

Der Begriff **Ruhestätte** umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Ackerflächen grenzen an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen bzw. an vorhandene Gehölzstrukturen und Straßenverkehrsflächen an. Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten wäre möglich, bei den Brutvogelerfassungen konnten jedoch keine Brutvögel auf den das Gebiet prägenden Ackerflächen festgestellt werden. Die regelmäßige und intensive Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen schränkt die Möglichkeit für die Anlage von Nestern am Boden ein.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt für die Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen unter Beachtung der beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in Form von artspezifischen künstlichen Nisthilfen somit nicht ein.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der LANA (2009) lässt sich eine lokale Population als eine „Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“. Störungen treten häufig in Form von Beunruhigungen und Scheuchwirkung infolge von Bewegung,

Erschütterung, Lärm- oder Lichtimmissionen auf. Aber auch optische Elemente oder Zerschneidungseffekte können Störungen bilden. Ist die Störung so umfassend, dass Lebensräume, die für die angeführten phänologischen Zyklen relevant sind, nicht mehr aufgesucht werden und damit nicht mehr nutzbar sind, gilt die Störung als erheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population tritt dann ein, wenn so viele Individuen der lokalen Population von der erheblichen Störung betroffen sind, dass diese sich signifikant und nachhaltig auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Hierbei sind Randvorkommen von Arten als besonders sensibel einzustufen.

Baubedingte Störungen innerhalb der **Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten** werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit als nicht erheblich eingestuft. Baubedingt gestörte Bereiche können für die Nistplatzwahl demnach von vornherein gemieden werden. Sollten einzelne Individuen dennoch durch plötzlich auftretende Beeinträchtigungen erheblich gestört werden, wie z. B. Lärm, Licht oder Bewegung durch Verkehr, und zum dauerhaften Verlassen des Nestes/Geleges oder zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht per se zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Plangebiet. Nest- und Gelegeausfälle oder der Verlust von Jungtieren kommen auch durch natürliche Vorgänge vor, wie z. B. Unwetter oder Prädation. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann der lokalen Avifauna zudem ein gewisser Gewöhnungseffekt und dadurch eine höhere Störungstoleranz aufgrund der bereits stark anthropogen vorgeprägten Siedlungs- und Gewerbestrukturen innerhalb des Plangebietes unterstellt werden.

Störungen während der **Mauserzeit** in Form von temporärem Verlassen des überplanten Gebietes sind nicht gänzlich auszuschließen. Die anzunehmende lokale Avifauna bleibt auch während der Mauser flugfähig, egal, ob eine Teil- oder Vollmauser absolviert wird und in welcher Phase (prä- oder postnuptial) (BEZZEL et al. 2005, 2005a), und kann ggf. gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen. Im Zuge der Brutvogelerfassungen wurde festgestellt, dass sich keine Entenvögel im Plangebiet aufhalten, die i. d. R. während der Mauserzeit flugunfähig werden. Die Störungen, die durch das Vorhaben während der Mauserzeit eintreten können, werden nicht als erheblich eingestuft, da eine nachhaltige Meidung des Plangebietes als unwahrscheinlich betrachtet wird. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Populationen ist ebenfalls nicht auszugehen.

Erhebliche Störungen während der **Überwinterungszeit** von Standvögeln oder der **Wanderzeiten** von Zugvögeln, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern, werden nicht angenommen. Im Plangebiet potentiell überwinternde Standvögel weisen außerhalb der Brutzeit keine festen Reviere auf, an die sie gebunden sind. Während der Bauphase kann das Plangebiet temporär gemieden werden. Hier ist den mobilen Tieren ein Ausweichen auf umliegende geeignete Habitatstrukturen möglich. Für Gastvögel oder durchziehende Rastvögel stellt der Planungsraum keinen wichtigen Bereich dar (MU 2023). Die dort befindlichen Strukturen bilden weder attraktive Nahrungshabitate, noch geeignete Schlafstätten für Zugvögel. Gast- oder Rastvögel werden daher im Planungsraum nicht erwartet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten **Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** eintreten werden.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Wohngebiete und der weiteren Darstellungen erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale und essentielle Stellung in Ökosystemen ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet wird im Teilbereich B gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2023) größtenteils von Mittlerem Braunen Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde eingenommen. Randlich im Norden und Westen sowie im gesamten Teilgebiet A kommt Mittlerer Pseudogley vor. Der Plaggenesch wird als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung als Suchraum für schutzwürdige Böden ausgewiesen. Die kulturhistorische Bedeutung liegt in der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Entstehung durch Auftrag von Gras- und Heideplaggen

vermischt mit Stallmist auf Sandböden begründet (LBEG 2022, BLUM 2012). Im Bereich des Plaggeneschs liegen gemäß LBEG Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Die Böden im Plangebiet sind gegenüber Bodenverdichtung mäßig gefährdet.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung (entweder durch intensive ackerbauliche Nutzung oder durch bereits bestehende Bebauung) im Plangebiet ist der Boden anthropogen vorbelastet. Es liegen zudem keine Hinweise auf potentiell oder aktuell sulfatsaure Böden oder Altlasten (Altablagerungen, Rüstungsaltlasten, Schlammgrubenverdachtsflächen) im Planungsraum vor (LBEG 2023).

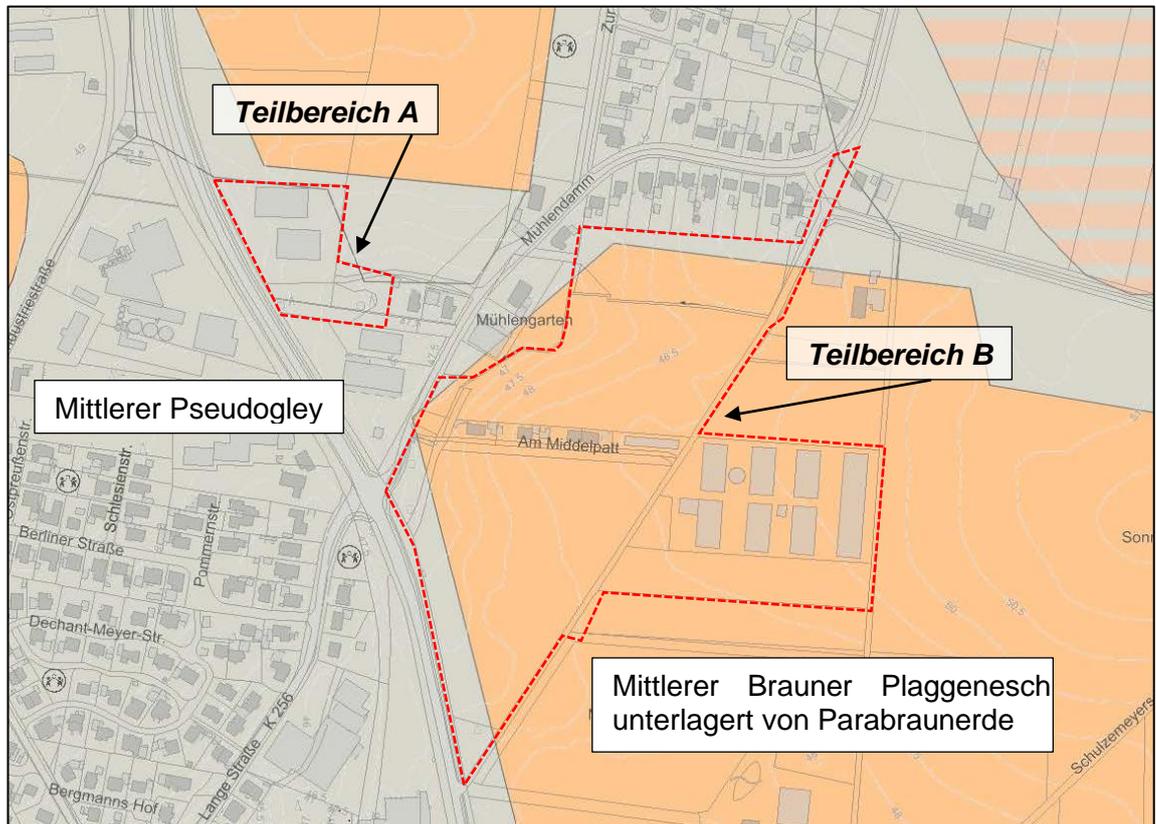


Abbildung 4: Vorkommende Bodentypen aus der Bodenkarte (BK50) vom NIBIS Kartenserver (2023) im Plangebiet der 100. Flächennutzungsplanänderung und der Umgebung.

Bewertung

Im Planungsraum herrschen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (Düngemittel, Herbizide), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Ein Großteil des Planungsraums wird vom Bodentyp mittlerer brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde eingenommen. Der Plaggenesch weist eine besonders ausgeprägte Archivfunktion als kulturhistorischer Boden auf und gilt somit als selten und schützenswert. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass dieser zumindest in den oberen Bodenschichten durch die intensive Landwirtschaft mit Sandacker überprägt wurde. Dem Schutzgut Boden kommt also in diesen Bereichen trotz allem eine **hohe Bedeutung** zu. In den übrigen unversiegelten Bereichen mit mittlerem Pseudogley wird dem Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung beigemessen. In den bereits versiegelten Flächenarealen weist das Schutzgut Boden eine geringe Bedeutung auf.

In Deutschland liegt der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bei durchschnittlich 58 ha täglich (UBA 2022). Täglich wird Fläche für Arbeiten, Wohnen und Mobilität

belegt, was Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ziel ist es, im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2022) den täglichen Flächenverbrauch durch Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren. Dem Schutzgut Fläche kann daher ebenfalls eine **hohe Bedeutung** beigemessen werden.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von bis zu ca. 6,8 ha. Durch die Vorhabenumsetzung und die Bautätigkeiten wird die Bodenstruktur durch Abtrag, Verformung und Verdichtung beeinträchtigt. Durch Bodenverdichtung wird der Wasser- und Gashaushalt des Bodens verändert, die Durchwurzelbarkeit reduziert, die Infiltration von Niederschlagswasser verringert und der Abfluss von Oberflächenwasser verstärkt. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Unter Berücksichtigung der generell anzusetzenden Sicherheitsstandards nach aktuellem technischem Stand, einschlägiger Richtlinien und DIN-Normen im Baustellenbetrieb, sind die möglichen baubedingten Schadstoffeinträge in den Boden nicht als erheblich zu werten. Ferner wird Fläche in Anspruch genommen, die zuvor der landwirtschaftlichen Erzeugung diente. Es kommt zu einem Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr außerhalb bereits bestehender Siedlungsstrukturen, was dem Ziel der nachhaltigen Flächennutzung entgegensteht.

Auch unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastungen, ergeben sich aufgrund des Verlustes sämtlicher Bodenfunktionen, der Überprägung schutzwürdigen Bodens und der Flächenneuersiegelung durch das Vorhaben **erhebliche Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Stillgewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Im Teilbereich B verläuft von Osten nach Westen und weiter von Norden nach Süden der Graben „Lange Furt“. Es handelt sich dabei um einen unbeständigen, zeitweise trockenfallenden sonstigen Graben. Zur Regelung der Oberflächenentwässerung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept durch ein Ing.-Büro erstellt. Zur schadlosen Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) erforderlich. Der Standort für das Regenrückhaltebecken wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwas-

sergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung bei > 250 bis 300 mm/a. Das Grundwasser steht ca. > 42,5 bis 45 m [m NHN] an. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im hohen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Durch die Überplanung von Oberflächengewässern und die vorbereitete Versiegelung von Fläche wird von **erheblichen Auswirkungen** auf Oberflächenwasser und Grundwasser ausgegangen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung und Ventilation oder Temperatenausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Das Planungsgebiet gehört zur klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, welches sich vom ausgeprägten Küstenklima durch höhere Jahresschwankungen der Temperaturen, etwas geringere Niederschläge (650 – 700 mm / Jahresmittel) und niedrigere Windgeschwindigkeiten (durchschnittlich 3,0 – 3,9 m/sec.) unterscheidet (Informationsdienst Niedersachsen 1999 aus Landschaftsplan Stadt Vechta 2005). Im Plangebiet und seiner Umgebung führen standortspezifische Ausprägungen zu geländeklimatischen Besonderheiten bzw. Abweichungen vom Lokalklima. Das Geländeklima wird durch Relief, Hangneigung, Exposition, Wasserhaushalt und Vegetationsbedeckung bestimmt. Im Plangebiet treten großräumig aufgrund der geringen topographischen Unterschiede und der seltenen Windstille jedoch keine sehr starken Unterschiede auf. Kleinklimatisch ergeben sich örtlich z. T. deutliche Unterschiede bzw. Schwankungen, welche v. a. durch Vegetation sowie Wasser- und Bodenfaktoren bedingt sind (TOPOS, 2005).

Die überwiegenden Ackerflächen des Plangebietes und der Umgebung sind im gewissen Sinne als Kaltluftentstehungsflächen einzustufen. Die vorhandene Versiegelung und Bebauung im Plangebiet und in der Umgehung bedingen eine lokale Erwärmung.

Aktuell ist das Kleinklima im Geltungsbereich und seiner Umgebung durch die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der umliegenden Wohnbebauung die sich ebenfalls durch den Geltungsbereich zieht, die angrenzende Straße (Oldenburger Str.) sowie der westlich der Oldenburger Str. gelegenen Gewerbestrukturen geprägt.

Bewertung

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden. Die aktuellen Luft- und Kleinklimaverhältnisse im Plangebiet sind prinzipiell als durchschnittlich einzustufen. Vorbelastungen bestehen einerseits durch die Bebauung der Ortschaft Langförden sowie andererseits durch die landwirtschaftliche Nutzung und die gewerbliche Nutzung. Positiv oder negativ zu wertende klimatische Besonderheiten liegen nicht vor. Aufgrund der Feststellungen wird daher von einer **allgemeinen Bedeutung** der Schutzgüter Klima und Luft im Vorhabenraum ausgegangen.

Durch das Vorhaben kann es zu einer lokalen Veränderung der Luftverhältnisse und des Kleinklimas kommen. So z. B. durch die Reduktion der Windgeschwindigkeit durch Bauwerke oder der Anhebung der Lufttemperaturen und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenversiegelung. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung schränkt die textliche Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bzw. 0,6 zzgl. der zulässigen Überschreitung in den allgemeinen Wohngebieten und maximal 0,8 im geplanten Gewerbegebiet die Bebauung von Fläche auf den Baugrundstücken ein. Etwas weniger als die Hälfte der jeweiligen Baugrundstücksfläche im Wohngebiet wird demnach nicht überbaut. Sie soll möglichst für die Entwicklung von Grünflächen genutzt werden, was einen positiven Effekt neben der Versiegelung schafft. Ebenfalls positiv auf das Kleinklima und die Lufthygiene wirken sich die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB, sowie private und öffentliche Grünflächen aus. Ferner bleibt der Anschluss an die freie Agrarlandschaft nach Süden und Osten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung des Plangebietes und der Großflächigkeit des Plangebietes sowie des Anschlusses des Geltungsbereichs an die offene Landschaft sind durch die Darstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches nicht isoliert, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den naturräumlichen Gegebenheiten betrachtet werden muss. Neben dem Erleben der Natur- und auch Kulturlandschaft durch den Menschen, steht ebenso ihre Dokumentationsfunktion der natürlichen und kulturhistorischen Entwicklung im Vordergrund (SCHRÖDTER et al. 2004).

Die Belange des Schutzgutes Landschaft finden auch im BauGB Beachtung. Die städtebauliche Entwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB so zu planen, dass u. a. die Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft abzuwägen und zu berücksichtigen.

Das heutige im Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungs- sowie Gewerbestrukturen und Straßen bemerkbar macht. Im Osten befinden sich umfangreiche Tierhaltungsanlagen. Im Westen bestehen bereits Gewerbebetriebe. Das Plangebiet verläuft entlang der Bundesstraße 69 „Oldenburger Straße“. Der Teilbereich B wird im Westen durch die Straße „Mühlendamm“ begrenzt. Vom Mühlendamm abgehend führt die Straße „Am Middelpatt“ nach Osten zu den beschriebenen Tierhaltungsanlagen. Entlang der Straßen liegen Siedlungsbereiche vor. Ein Großteil des Plangebiets wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Westlich der B 69 befindet sich die Ortschaft Langförden. Östlich des Plangebiets liegt eine lockerere Siedlungsstruktur vor, die durch einzelne Höfe oder kleinere Siedlungen und große intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet ist. Direkt angrenzend befinden sich überwiegend Ackerflächen.



Abbildung 5: Luftbild zur Darstellung der Landschaft, Geltungsbereich in rot dargestellt (unmaßstäblich)

Bewertung

Für das Landschaftsbild wertgebende Elemente im Planungsraum stellen die wenigen, Gehölzstrukturen dar, welche sich in den Randbereichen des Geltungsbereichs befinden. Im nördlichen Bereich besteht eine Gehölzreihe, die eine landwirtschaftliche Fläche untergliedert. Hervorzuheben ist, dass es sich gemäß Bürger-GIS des Landkreises Vechta bei den vorliegenden Gehölzreihen um kulturhistorisch wertvollen Wallheckenabschnitte handeln soll. Diese stellen einen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil dar, der zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt. Ebenso bedeutsam ist die traditionelle historische Nutzungsform des Gebietes als Esch. Es ist jedoch anzunehmen, dass dieser durch die intensive Landwirtschaft bereits überprägt wurde.

Der nähere Betrachtungsraum um das Plangebiet wird zum Großteil gleichermaßen landwirtschaftlich genutzt. Auf das Landschaftsbild positiv wirkende Elemente stellen die sich fortsetzenden, wenigen Gehölzreihen und kleineren Feldgehölze dar. In den landwirtschaftlichen Kulturflächen liegen zersiedelt Gehöfte mit Hofbaumbeständen, die als landschaftstypisch gelten. Im Norden und Südwesten grenzt die dichte Bebauung der Ortschaft Langförden an. Störend und als uncharakteristische, zerschneidend wirkende Struktur wirkt die Oldenburger Straße an die der Geltungsbereich im Westen angrenzt. Die großen Tierhaltungsanlagen im östlichen Plangebiet und die gewerblichen Betriebe im Nordwesten bilden Störelemente innerhalb der Landschaft.

Dem Schutzgut Landschaft wird im Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** zugesprochen. Das nähere Umfeld weist wertvolle Bereiche auf, die das Landschaftsbild aufwerten. Ebenso finden sich jedoch Störelemente, die als abwertend wirken.

Durch die Planung wird das Landschaftsbild innerhalb des Planungsraumes vollständig überprägt, indem landwirtschaftliche Ertragsfläche in Siedlungsraum umgewandelt wird. Die auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanes Nr. 59L geplante Bebauung orientiert sich mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften an dem bereits bestehenden Siedlungsbild der Ortschaft Langförden. Es ist also davon auszugehen, dass sich das Siedlungsbild des Neubaugebietes in das Siedlungsbild der Ortschaft Langförden eingliedert.

Auch wenn wenige landschaftsbildrelevante Strukturelemente im Zuge der Planung verloren gehen, ist unter Berücksichtigung der verbleibenden, naturraumtypischen Strukturelemente im näheren Umfeld und der ortstypischen Bauweise nicht davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung eine nachhaltige Veränderung oder Störung des Landschaftsbildes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einhergeht. Es ist somit mit **weniger erheblichen Auswirkungen** durch das Vorhaben auf den naturraumtypischen Gesamteindruck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend insbesondere die Belange von, und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Die im Plangebiet gelegenen **Wallhecken**, die wichtige Landschaftsbestandteile darstellen, sind als bedeutendes Kulturgut zu betrachten. Im Wallheckenkataster des

Landkreises Vechta sind für den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung mehrere Wallheckenabschnitte verzeichnet. Wie die aktuellen Bestandserfassungen aber zeigten, sind diese mehrheitlich nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr als solche anzusprechen, da kein Wall mehr existiert und oftmals auch keine Gehölze mehr vorhanden sind. Dies betrifft mehrere Abschnitte entlang des Grabens östlich der Straße Mühlendamm, einen Bereich an dem Weg an der nordöstlichen Plangebietsgrenze sowie einen Abschnitt an der B 69 (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2).

Die Wallhecken werden im Zuge der Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt und demnach überplant, eine Kompensation erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Planungsraum findet sich weiterhin ein schutzwürdiges Kultur- und gleichzeitig Sachgut in Form des **Plaggenesches**, der eine hohe bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist. Plaggenesche bilden seltene und schutzwürdige Böden. Ihre kulturhistorische Bedeutung liegt in ihrer mittelalterlichen bis neuzeitlichen Entstehung durch Auftrag von Gras- und Heideplaggen vermischt mit Stallmist auf Sandböden (LBEG 2021, BLUM 2012). Seine Bedeutung als Sachgut ergibt sich im Planungsraum aus der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, die eine nutzbare Ressource für die Allgemeinheit darstellt. Es kann durch die intensiv betriebene Agrarnutzung allerdings davon ausgegangen werden, dass der Boden zumindest in den oberen Schichten anthropogen überprägt und damit vorbelastet ist.

Bewertung

Dem Kultur- und Sachgut Boden wird trotz angenommener anthropogener Vorbelastung ebenfalls eine **hohe Bedeutung** zugesprochen.

Mit der Vorhabenplanung geht ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen einher, woraus sich ein Verlust seiner geschichtlichen Dokumentationsfunktion als Kulturgut ergibt. Ebenso wird seine Funktion als allgemeines Sachgut aufgehoben, da der Boden nicht mehr als fruchtbare und ertragreiche landwirtschaftliche Produktionsfläche genutzt werden kann. Mit der Planung sind daher auf das Kultur- und Sachgut Boden **erhebliche Auswirkungen** verbunden.

Da die im Plangebiete vorkommenden Wallheckenabschnitte in der 100. Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt werden, ergeben sich **erhebliche Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (hier: Wallhecken). Weitere Kultur- und Sachgüter fehlen.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (Köppel et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch **nicht zu prognostizieren**.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Wirkungen, die sich gegenseitig verstärken oder addieren, können nicht nur in Beziehung der Schutzgüter zueinander entstehen, sondern auch durch Zusammenwirken eines konkreten Vorhabens mit weiteren Plänen und Projekten. Solche kumulativen Wirkungen treten ein, wenn Auswirkungen eines Projektes sich mit vergangenen, aktuellen oder in naher Zukunft zu realisierenden Plänen oder Projekten verbinden (JESSEL & TOBIAS 2000). So kann bspw. der Ausbau von Straßen in Gewerbegebieten die Ansiedlung neuer Industrieanlagen nach sich ziehen, wobei die Infrastrukturverbesserung und die Bestandsanlagen allein keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, in Verbindung mit der Errichtung neuer Industrieanlagen Immissionsgrenzwerte jedoch überschritten werden können. Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen können durch diese Wirkungsüberlagerung demnach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Kumulative Wirkungsgefüge sind daher grundsätzlich in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die einen hinreichenden Planungsstand aufweisen und im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen. Von einer kumulativen Wirkung des betrachteten Vorhabens und weiterer Pläne oder Projekte ist daher nicht auszugehen. Es sind demnach **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt durch kumulative Wirkungen zu erwarten.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen der 100. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen. Dies wird als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Ebenso kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Kultur- und Sachgüter und Wasser. Die Schutzgüter Tiere, Klima und Luft, Mensch sowie Landschaft unterliegen weniger erheblichen Auswirkungen. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

Eine Konkretisierung der Beeinträchtigungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der 100. Flächennutzungsplanänderung wird einem bestehenden Siedlungsbereich die Möglichkeit gegeben sich zu erweitern und der Nachfrage nach neuen Wohngebieten begegnet. Weiterhin wird einem bestehenden Gewerbebetrieb bzw. auch in gewisser Weise potenziellen gewerblichen Neuansiedlungen die Möglichkeit gegeben, sich an diesem Standort zu erweitern bzw. erstmalig niederzulassen. Bislang überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen werden einer neuen Nutzung zugeführt indem sie durch Wohnbebauung überplant werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der aktuellen Planung würden die bestehende Nutzung und die Funktionen des Planungsraumes prognostiziert unverändert bestehen bleiben. Der Planungsraum würde voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und der Freizeit- und Erholungswert des Plangebietes für das Schutzgut Mensch stünde weiterhin zur Verfügung.

Der derzeitige Lebensraum würde voraussichtlich dem Naturhaushalt erhalten bleiben, inklusive seiner Funktion als Lebensstätte für Flora und Fauna. Der Planungsraum würde aufgrund des hohen natürlichen Ertrags des Bodens vermutlich weiterhin intensiv als ackerbauliche Produktionsfläche genutzt. Die Funktionen des Bodens sowie seine kulturhistorische Dokumentationseigenschaft bestünden, unter den festgestellten anthropogenen Vorbelastungen, fort. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern. Auch das hydrologische Regime im Planungsraum bliebe unverändert. Lufthygienische oder kleinklimatische Veränderungen wären nicht zu erwarten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Das geplante Vorhaben wird vermeidbare sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter wie auch Kompensationsumfang und Kompensationsmaßnahmen nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

5.1 Vermeidung / Minimierung

Maßnahmen und Vorkehrungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen regulär durchzuführen sind (z. B. Schallschutzmaßnahmen) bilden keine ausdrücklichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie stellen einen grundsätzlichen, verbindlichen Handlungsrahmen und werden im Zuge der Umweltprüfung nicht zusätzlich angeführt. Allgemein gilt, dass im Zuge der Planung und Umsetzung des Vorhabens in jeglicher Hinsicht der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Zudem hat eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen zu erfolgen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen. Weiterhin sind die Bauzeit sowie die Baufläche auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Im Rahmen der Planungsumsetzung sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.
- Zum Schutz von zu erhaltenden oder unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbeständen und Einzelbäumen während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 durchzuführen. Wesentliche Punkte zum Schutz oberirdischer Gehölzteile sowie dem Wurzelbereich bilden Schutzmaßnahmen, die davor bewahren, dass:
 - Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
 - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
 - bodenfeindliche Materialien wie Streusalz, Kraftstoff, Zement oder Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
 - Fahrzeuge fahren und direkt oder indirekt die Wurzeln schwer verletzen.
 - Wurzeln ausgerissen oder geschädigt werden.
 - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
 - die Rinde verletzt wird.
 - die Blattmasse stark verringert wird.
- Die Schutzmaßnahmen sind fachgerecht vor Baubeginn zu installieren und werden erst nach Fertigstellung der Bautätigkeiten abgebaut. Deren volle Funktion ist während des gesamten Bauzeitraums sicherzustellen. Eintretende Mängel sind umgehend zu beseitigen. Durch die Umsetzung der Maßnahme werden Beeinträchtigungen von Gehölzen während der Bauzeit vermieden und die Funktion dieser im Naturhaushalt erhalten- auch im Hinblick auf Lebensstätten für die Fauna.
- Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.
- Im Zuge der Planung und der Bautätigkeiten sollte der größtmögliche Erhalt von Gehölzen, Sträuchern und Einzelbäumen im Plangebiet angestrebt werden.
- Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Durch Umsetzung der Maßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse vermieden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

- Entsprechend § 202 BauGB ist der humose Oberboden von anderen Bodenschichten getrennt auszuheben und zu lagern. Ziel ist es, ihn in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die gängigen DIN-Normen zum Bodenschutz aktiv anzuwenden (u. a. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731). Im Wesentlichen sollen:
 - sich Eingriffe und Arbeitsflächen auf das notwendige Maß beschränken.
 - angrenzende Flächen nicht befahren oder anderweitig genutzt werden.
 - Bodenschichten im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden.
 - Lagerungen von Boden ortsnah, schichtgetreu, von möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden.
 - Vermischungen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
 - auf verdichtungsempfindlichen Flächen Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden.
 - besonders bei verdichtungsempfindlichen Böden auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.
 - Anforderungen an die korrekte stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen berücksichtigt werden.
- Im Rahmen der nachgelagerten Bauausführungsplanung sollte eine Abstimmung mit einem bodenkundlichen Fachbüro in Hinblick auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erfolgen, um die Bodenfunktionen im Plangebiet und der angrenzenden Flächen so weit wie möglich zu erhalten.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441- 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Vor Beginn der Erdarbeiten zur Erschließung des Plangebietes ist eine archäologische Überprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde durchzuführen.

5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

5.2.1 Bilanzierung Schutzgut Pflanzen

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (Landkreis Osnabrück 2016). Mit Hilfe dieses Modells wird der numerische Nachweis des Kompensationsbedarfes erbracht.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestandsanalyse):

Biotyp	Kurzbezeichnung	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensa- tionsmodell (WE/ha)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
	(in Anlehnung an Drachen- fels 2016)				
Anpflanzfläche ^{*1}	HF	495	1,6 - 2,5	1,5	743
Erhaltfläche ^{*2}	HF	1.940	1,6 - 2,5	1,4	2.716
Straßenfläche ^{*3}	X	945	0 - +/- 1	0	0
Gewerbegebiet unver- siegelt ^{*4}	PH	340	0,6 - 1,3	0,9	306
Gewerbegebiet versie- gelt ^{*5}	X	505	0 - +/- 1	0	0
Einzelbaum (1 Stk.)*	HBE	20	1,6 - 2,5	2,4	48
Einzelbaum flächig	HBE	120	1,6 - 2,5	2,2	264
Einzelbaum (9 Stk.)*	HBE	336	1,6 - 2,5	2,2	739
Wallhecke, degradiert	HWM-	45	2,0 - 3,5	2,2	99
Strauch-Baumhecke	HFM	1.870	1,6 - 2,5	2,0	3.740
Artenares Extensivgrün- land trockener Mineralbö- den (Intensivgrünland trockener Mineralböden)	GET (GIT)	9.455	(1,0) - 2,5	2,0	18.910
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	1.580	1,0 - 2,0	1,5	2.370
Strauch-Baumhecke (lü- ckiger Bestand)	HFMI	585	1,6 - 2,5	1,8	1.053
Einzelbaum (2 Stk.)*	HBE	100	1,6 - 2,5	1,8	180
Einzelstrauch (5 Stk.)*	BE	70	1,3 - 2,5	1,6	112
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/Sonstiger Of- fenbodenbereich	UHM/DO	235	1,0 - 2,0 / 1,0 - 1,5	1,5	353
Sonstiger Graben (unbe- ständig)	FGZu	865	1,0 - 1,5	1,5	1.298
Brennesselflur	UHB	600	1,0 - 1,5	1,3	780
Artenreicher Scherrasen	GRR	4.145	1,3 - 1,5 (- 2,0)	1,5	6.218
Lehmacker	AL	58.410	0,8 - 1,5	1,0	58.410
Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ	1.635	0,6 - 1,5	1,0	1.635
Landwirtschaftliche Pro- duktionsanlage	ODP	13.005	0 - 0,3	0,2	2.601

Straße/Weg	OVS, OVW	3.675	0 - +/- 1,0	0	0
Gebäude	X	10.390	0,0	0	0
Fläche (gesamt):		111.366	Eingriffsflächenwert (gesamt)		102.573
Fläche der Einzelbäume/ Einzelsträucher		526			

Erläuterungen:

kursiv dargestellt: Flächenanteile aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 22L "Südlich Mühlendamm" (aus dem Jahr 1995). Die entsprechenden Wertfaktoren wurden aus der Bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 22L übernommen.

- * Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 11 ha. Die dargestellte Gesamtfläche überschreitet diesen Wert da die zu berücksichtigten Einzelbäume zum Flächenwert dazugezählt werden.
- *1 Es handelt sich um die im Bebauungsplan Nr. 22L als Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzte Fläche.
- *2 Es handelt sich um die im Bebauungsplan Nr. 22L als Festsetzung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte Fläche.
- *3 Es handelt sich um die im Bebauungsplan Nr. 22L festgesetzte, vollständig versiegelte Straßenverkehrsfläche.
- *4 Es handelt sich um die unversiegelten Bereiche der festgesetzten Fläche für Gewerbe im Bebauungsplan Nr. 22L. Die Flächen werden, wie im Ursprungsplan Nr. 22L, als Gartenfläche mit dem Wertfaktor 0,9 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.
- *5 Es handelt sich um die versiegelten Bereiche der festgesetzten Fläche für Gewerbe im Bebauungsplan Nr. 22L.

Im Folgenden ist die Ermittlung des Kompensationswertes für den gesamten Eingriffsbereich dargestellt.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand):

Biotoptyp	Kurzbezeichnung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
	(in Anlehnung an Drachenfels 2016)				
Wohnbaufläche (unversiegelt) ^{*1}	PH	37.365	0,6 - 1,5	1,0	37.365
gemischte Baufläche (unversiegelt) ^{*2}	PH	700	0,6 - 1,3	1,0	700
gewerbliche Baufläche (unversiegelt) ^{*3}	GR	2.225	0,6 - 1,3	1,0	2.225
Fläche für Gemeinbedarf, hier: Kindergarten (unversiegelt) ^{*4}	GR	1.820	0,6 - 1,3	1,0	1.820
Wohnbaufläche (versiegelt) ^{*5}	X	56.045	0 - +/- 1	0	0
gemischte Baufläche (versiegelt) ^{*6}	X	1.050	0 - +/- 1	0	0
gewerbliche Baufläche (versiegelt) ^{*7}	X	8.905	0 - +/- 1	0	0
Fläche für Gemeinbedarf, hier: Kindergarten (versiegelt) ^{*8}	X	2.725	0 - +/- 1	0	0
Fläche (gesamt):		110.835	Eingriffsflächenwert (gesamt)		42.110

Erläuterungen:

- *1 Die unversiegelten Bereiche der dargestellten Wohnbauflächen werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1,0 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.
- *2 Die unversiegelten Bereiche der dargestellten gemischten Baufläche werden als Hausgärten/Scherrasenfläche mit dem Wertfaktor 1,0 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.
- *3 Die unversiegelten Bereiche der dargestellten gewerblichen Baufläche werden als Scherrasenfläche mit dem Wertfaktor 1,0 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.
- *4 Die unversiegelten Bereiche der dargestellten Fläche für Gemeinbedarf werden als Scherrasenfläche mit dem Wertfaktor 1,0 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.
- *5 Es handelt sich um die versiegelten Bereiche der dargestellten Wohnbaufläche.
- *6 Es handelt sich um die versiegelten Bereiche der dargestellten gemischten Baufläche.
- *7 Es handelt sich um die versiegelten Bereiche der dargestellten gewerblichen Baufläche.
- *8 Es handelt sich um die versiegelten Bereiche der dargestellten Fläche für Gemeinbedarf.

Ermittelter Kompensationsflächenwert:	42.110 WE
Ermittelter Eingriffsflächenwert:	102.573 WE
Kompensationsflächenwert (gesamt)	42.110 WE
<u>Eingriffsflächenwert (gesamt)</u>	<u>102.573 WE</u>
<u>Bilanz (Kompensationsrestwert)</u>	<u>- 60.463 WE</u>

Der Ausgleich zwischen dem Eingriffsflächenwert (gesamt) und dem Kompensationsflächenwert (gesamt) zeigt, dass nach dem „Kompensationsmodell“ keine vollständige Kompensation des Eingriffes vor Ort erfolgen kann (**Eingriffsflächenwert > Kompensationsflächenwert**). Es ergibt sich ein Kompensationsrestwert von 60.463 WE. Dies entspricht bei einer Aufwertung um einen Wertfaktor (z. B. Acker mit Wertfaktor 1,0 wird in mesophiles Grünland mit dem Wertfaktor 2,0 umgewandelt) einer Fläche von 30.231 m² bzw. rd. 3 ha. Bei einem höheren Wertfaktorensprung ist dementsprechend eine geringere Fläche notwendig.

Im Zuge der parallel stattfindenden verbindlichen Bauleitplanung wird die Ermittlung des Kompensationswertes konkretisiert auf die Planung abgestimmt. Die Werte können sich dahingehend verändern.

5.2.2 Schutzgut Boden und Fläche / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 6,8 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. Osnabrücker Modell (2016) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen und auch des Schutzgutes Wasser über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

5.2.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Mit der 100. Flächennutzungsplanänderung werden geschützte Landschaftsbestandteile (hier: Wallhecken) in einer Länge von insgesamt 10 m überplant. Daraus ergibt sich bei einem Kompensationsverhältnis von 1:2 eine erforderliche Wallheckenkompensation von 20 m. Die Wallheckenkompensation wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung mit in die Planung eingestellt.

Die Inanspruchnahme des im Änderungsbereich vorkommenden Plaggenesches bedingt einen nicht kompensierbaren Verlust dieses Kultur- und Sachgutes, da die kultur-

historische Bedeutung dieses Bodentyps nicht an anderer Stelle ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Das Osnabrücker Kompensationsmodell sieht über die Aufnahme der Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden in der Planzeichnung und unter Bereitstellung des Kompensationsbedarfes für die übrigen Schutzgüter keinen zusätzlichen Kompensationsbedarf als erforderlich an. Den städtebaulichen Belangen wird gegenüber diesen kulturhistorischen Belangen daher Vorrang eingeräumt.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 100. Änderung des Flächennutzungsplans selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Im Rahmen der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen, um das o. g. überschlägig ermittelte Kompensationsdefizit auszugleichen.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Der Geltungsbereich der 100. Flächennutzungsplanänderung ist etwa 12 ha groß und befindet sich unmittelbar östlich der Oldenburger Straße (B 69). Er setzt sich aus den Teilbereichen A und B zusammen. Der etwa 1,1 ha umfassende Teilbereich A befindet sich nördlich des Mühlendamms unmittelbar angrenzend an die in diesem Bereich vorhandene gewerbliche Nutzung. Der Teilbereich B umfasst etwa 10,8 ha und befindet sich südlich und östlich des Mühlendamms. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Lediglich entlang der Straße Am Middelpatt befinden sich Wohngebäude. Die aktuell innerhalb des Plangebietes genehmigten Tierhaltungsbetriebe werden aufgegeben.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der Nähe zum Ortskern und zu den vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und den Versorgungseinrichtungen besonders für eine wohnbauliche Entwicklung. Eine Vorprägung besteht durch bestehende sowie angrenzende gewerbliche Nutzungen im Westen, bereits bestehende Wohnbebauung entlang der Straße Middelpatt und westlich der Oldenburger Straße sowie der Oldenburger Straße B69. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

6.2 Planinhalt

Dem Planungsziel entsprechend werden innerhalb des Geltungsbereiches der 100. Flächennutzungsplanänderung im Teilbereich A gewerbliche Bauflächen und im Teilbereich B überwiegend Wohnbauflächen dargestellt. Im Teilbereich B wird zudem eine Fläche für eine gemischte Bebauung und eine Fläche für den Bau einer Kindertagesstätte ausgewiesen. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für die 100. Flächennutzungsplanänderung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Modells (2016) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der 100. Änderung des Flächennutzungsplanänderung und des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 59L wurde neben einer Biotoptypenkartierung, ein faunistischer Fachbeitrag erstellt. Weiterhin wurde von der I+B Akustik GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Es erfolgte eine Untersuchung der Geruchssituation durch die Landwirtschaftskammer. Zur Regelung der Oberflächenentwässerung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro Frilling erarbeitet.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen und der Fauna erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Eine Regelung zum Umgang mit der Umweltüberwachung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Vechta beabsichtigt die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Langförden und führt hierfür die 100. Flächennutzungsplanänderung „Langförden – Entwicklungsbereich östl. der Oldenburger Straße (B69)“ durch. Aufgrund einer anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken möchte die Stadt Vechta in dieser vorgeprägten Ortslage entsprechende Grundstücke zur Verfügung stellen. Außerdem sollen zudem Erweiterungsflächen für einen ansässigen Betrieb geschaffen werden.

Durch die Darstellungen der 100. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen. Dies wird als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Ebenso kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Kultur- und Sachgüter und Wasser. Die Schutzgüter Tiere, Klima und Luft, Mensch sowie Landschaft unterliegen weniger erheblichen Auswirkungen. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

Auf Ebene der parallelen verbindlichen Bauleitplanung werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt damit ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen gegeben ist, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgleicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung einzustellende Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BEZZEL et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 20.07.2022
- BLUM (2012): Bodenkunde in Stichworten. 7. neu bearb. Auflage, Gebr. Borntraeger, Stuttgart.
- BUNDESREGIERUNG (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Aktualisierung 2018. Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Stand: 15. Oktober 2018, Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (BMVI) (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Januar 2020. Bonn.
- DIETZ (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-331.
- EU (2019) - EUROPÄISCHE UNION (2019): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52.
- KRÜGER & NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35.
- LANA (2009) - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Stand: Juli 2011, Kiel.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück.
- LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan Vechta.
- LANUV (2023) – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2023): Planungsrelevante Arten - Vögel. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102974#massn_1, Zugriff: April 2023.
- LBEG-SERVER (2023): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- LBEG-SERVER (2023): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG – Mittlere Versiegelung 2019 der Gemeinden in Niedersachsen. Im Internet: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1E184tNT#>
- NNATSCHG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (zuletzt geändert im September 2022)
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (ed.) (2010): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30 (3): 161-208.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2023): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.
- SCHACHERER, A. (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21 (5) - Supplement Pflanzen: 1-20.
- SCHOBER & GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen, Bestimmen, Schützen. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.
- TOPOS (2005): Landschaftsplan Stadt Vechta.
- UBA (2022) - UMWELTBUNDESAMT (2021): Anhaltender Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-bodenland-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flaechenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke->. Zugriff: Mai 2023.

ANLAGEN

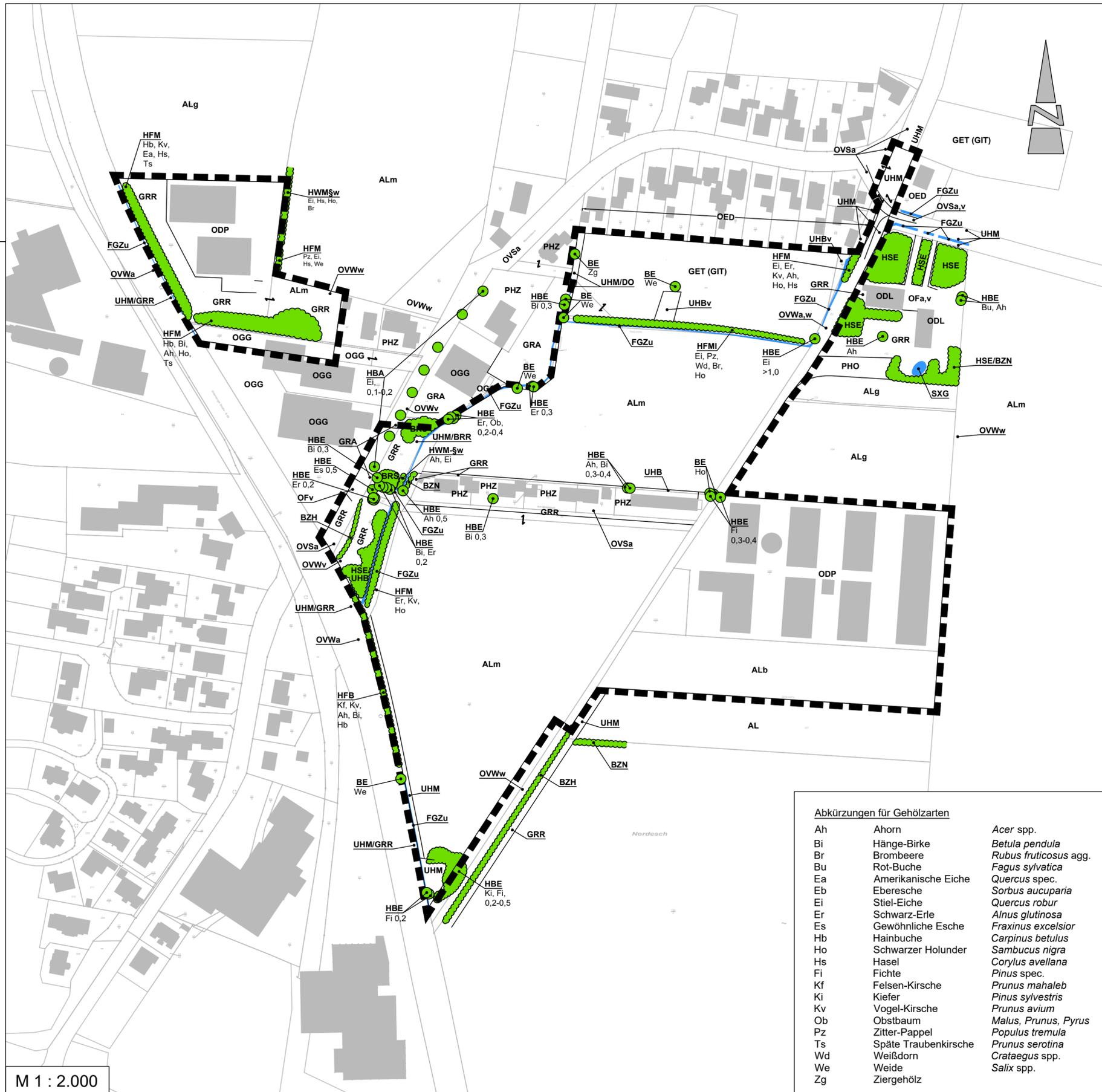
Plan 1: Bestand Biotoptypen

Plan 2: Bestand Brutvögel (Aves)

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag Brutvögel zum Bebauungsplan Nr. 59L „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B69)“

Stadt Vechta

Umweltbericht zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B69)“
Bestand Biotoptypen



M 1 : 2.000

Abkürzungen für Gehölzarten

Ah	Ahorn	<i>Acer spp.</i>
Bi	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Br	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Bu	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Ea	Amerikanische Eiche	<i>Quercus spec.</i>
Eb	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ei	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Er	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Es	Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Hb	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Ho	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hs	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Fi	Fichte	<i>Pinus spec.</i>
Kf	Felsen-Kirsche	<i>Prunus mahaleb</i>
Ki	Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Kv	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Ob	Obstbaum	<i>Malus, Prunus, Pyrus</i>
Pz	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Ts	Späte Traubenkirsche	<i>Prunus serotina</i>
Wd	Weißdorn	<i>Crataegus spp.</i>
We	Weide	<i>Salix spp.</i>
Zg	Ziergehölz	

Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Einzelbaum, Einzelstrauch
-  Gehölze
-  Graben, Gewässer
- 0,3** Stammdurchmesser der Gehölze in m (geschätzt)
- sw** nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG / § 29 BNatSchG geschützte Wallhecke

Biototypen (Stand 09/2022)

[Biotypenkürzel nach « Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen » (DRACHENFELS 2021)]

- Gebüsche und Kleingehölze**
- BE Einzelstrauch
 - BRR Rubus-Gestrüpp
 - BRS Sonstiges Sukzessionsgebüsch
 - HBA Baumreihe, Allee
 - HBE Einzelbaum, Baumbestand
 - HFB Baumhecke
 - HFM Strauch-Baumhecke
 - HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
 - HWM Strauch-Baum-Wallhecke
 - Zusätze: | = Bestand mit erheblichen Lücken, - = degradierter Wall
- Gewässer**
- FGZ Sonstiger Graben
 - SXG Stillgewässer in Grünanlage
 - Zusatz: u = unbeständig, zeitweise trockenfallend
- Grünland**
- GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
 - GIT Intensivgrünland trockener Mineralböden
- Stauden- und Ruderalfluren, Offenbodenbiotope**
- DO Sonstiger Offenbodenbereich
 - UHB Brennesselflur
 - UHM Halbbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- Ackerbiotope**
- AL Lehmacker
 - Zusätze: b = Schwarzbrache, g = Getreide, m = Mais
- Grünanlagen**
- BZH Zierhecke
 - BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
 - ER Beet/Rabatte
 - GRA Artenarmer Scherrasen
 - GRR Artenreicher Scherrasen
 - HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
 - PHO Obstgarten
 - PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
- ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
 - ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage
 - OED Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau
 - OF Sonstige befestigte Fläche
 - OGG Gewerbegebiet
 - OVS Straße
 - OVW Weg
 - Zusätze: a = Asphalt, Beton, u = unbefestigt, v = Verbundpflaster, w = wassergebundene Decke

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und die Ausdehnung der dargestellten Biotypen sind nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotypen und Nutzungen wieder.

Stadt Vechta Landkreis Vechta

Umweltbericht zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B69)“

Planart: Bestand Biotypen

Maßstab: 1 : 2.000	Projekt: 22-3518 Plan-Nr.: 1	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 09/2022	Fittje
		Gezeichnet: 09/22 u. 03/23	Scheer
		Geprüft: 03/2023	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



STADT VECHTA



Landkreis Vechta

Faunistischer Fachbeitrag

Brutvögel

**zum Bebauungsplan Nr. 59L
„Langförden – Entwicklungsbereich
östlich der Oldenburger Straße (B 69)“**

Fachplanerische Erläuterungen

Oktober 2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



STADT VECHTA



Landkreis Vechta

Faunistischer Fachbeitrag

Brutvögel

zum Bebauungsplan Nr. 59L „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B 69)“

Auftraggeber:

Volksbank Vechta eG
Falkenrotter Straße 17
49377 Vechta

Planverfasser:

Diekmann · Mosebach & Partner
Oldenburger Straße 86
26180 Rastede

Fachgutachten:

Dipl.-Biol. Jörg Fittje

Diekmann · Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS	1
2.0	UNTERSUCHUNGSRAUM UND UNTERSUCHUNGSMETHODEN	1
2.1	Untersuchungsraum	1
2.2	Untersuchungsmethoden	1
3.0	ERGEBNISSE / ÜBERSICHT BESTAND BRUTVÖGEL	2
4.0	BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES ALS VOGELBRUTGEBIET	5
5.0	ZUSAMMENFASSUNG	6
6.0	LITERATUR-/QUELLENVERZEICHNIS	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Liste der im Jahr 2022 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel	2
--	---

ANHANG

PLANVERZEICHNIS

Plan 1: Bestand Brutvögel (Aves) 2022

1.0 ANLASS

Die Stadt Vechta (Landkreis Vechta) plant für die Entwicklung eines Baugebietes östlich der Oldenburger Straße (Bundesstraße 69) in Langförden die Aufstellung des Bebauungsplanes „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B 69)“. Da durch das Vorhaben schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein könnten, sind nach § 44 BNatSchG die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu dokumentieren. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta ist eine Erfassung der Brutvögel durchzuführen. Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse ist es möglich, die Eingriffsfolgen nach § 1a BauGB als auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu ermitteln und nach naturschutzfachlichen Kriterien zu bewerten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der im Frühjahr / Frühsommer 2022 durchgeführten Untersuchungen dargestellt und erläutert.

2.0 UNTERSUCHUNGSRAUM UND UNTERSUCHUNGSMETHODEN

2.1 Untersuchungsraum

Der im Nordosten von Langförden gelegene Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einer Gesamtgröße von ca. 12 ha befindet sich östlich der Oldenburger Straße und setzt sich aus zwei ungleich großen Teilbereichen beidseitig der Straße Mühlenendamm zusammen. Der für die Erfassung der Brutvögel festgelegte erweiterte Untersuchungsraum schließt neben dem Plangebiet auch die im Norden angrenzenden von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägten Bereiche bis zu dem Siedlungsrand am Wacholderweg bzw. am Heideweg ein. Im Osten umfasst er die Offenlandbereiche in einem Korridor mit einer Tiefe von ca. 100 m einschließlich eines dort gelegenen ehemaligen Gehöftes, die westliche Grenze bildet die B 69. Damit weist das Untersuchungsgebiet eine Größe von ca. 34 ha auf. Es wird in erster Linie von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Siedlungsbiotopen in Form von Stallanlagen, Gewerbeflächen und Einzelhäusern eingenommen. In einigen Bereichen sind Gehölzbiotope (z. B. Feldhecken, Hofgehölze, Einzelbäume) vorhanden, östlich des Mühlenendamms verläuft ein regelmäßig trockenfallender Entwässerungsgraben.

2.2 Untersuchungsmethoden

Die Kartierung der Brutvögel wurde von Anfang März bis Ende Juni 2022 im Verlauf von sieben Ganzflächenbegehungen (am 15.03., 08.04., 22.04., 06.05., 17.05., 13.06. und 24.06.2022) durchgeführt. Die Bestandsaufnahmen erfolgten nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005), wobei alle relevanten territorialen Verhaltensweisen der Vögel registriert und in Form sog. „Papierreviere“ kartographisch festgehalten wurden. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde für ausgewählte Zeiger-/Charakterarten auf der Grundlage eines Vergleichs der reale Brutbestand ermittelt. Für allgemein häufige und verbreitete Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, erfolgten halbquantitative Abschätzungen der vorkommenden Brutvogelpaare. Der Nachweis von Eulen wurde bei Verwendung von Klangattrappen in der ersten Nachthälfte des zuerst genannten Termins durchgeführt. Für die Einstufung als Brutvogel liegen in allen Fällen die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen unberücksichtigt bleiben. Für 20 ausgewählte Brutvogelarten (Nicht-Singvögel et Singvögel) wurde die Lage von deren Revieren in einer Verbreitungskarte (Plan 1) zusammengestellt.

3.0 ERGEBNISSE / ÜBERSICHT BESTAND BRUTVÖGEL

Von den 245 in Deutschland regelmäßig brütenden Vogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. RYSLAVY et al. 2020) wurden im Untersuchungsraum insgesamt 33 Arten nachgewiesen. Dies entspricht 16,8 % der aktuell in Niedersachsen und Bremen brütenden Spezies (N = 197; vgl. KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Mit dem Jagdfasan (*Phasianus colchicus*) tritt ferner ein Neozoon als Brutvogel im Untersuchungsgebiet auf. Sämtliche festgestellten Brutvogelarten gehören zum festen Artenbestand des Landkreises Vechta (GEDEON et al. 2014) und dürften regelmäßig im Untersuchungsraum zur Brut schreiten. Zu den sog. Brutzeitfeststellungen zählt der Grünspecht (*Picus viridis*), der sich im April 2022 zeitweise in den Gehölzen im Norden des Untersuchungsraumes aufhielt und dessen Brutrevier sich offensichtlich im westlich an die B 69 angrenzenden Bereich befindet. Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) brütet mit mehreren Paaren an den Wohngebäuden am Ginsterweg und damit in den nicht näher untersuchten Siedlungsbereichen unmittelbar nördlich des Betrachtungsraumes.

In Tab. 1 sind die Brutvögel des Untersuchungsgebietes unter Angabe ihrer Häufigkeit, Nistweise und Gefährdung sowie des Schutzstatus aufgelistet. Im Einzelnen sind dies sechs (18,2 %) Nicht-Singvögel (Nonpasseres) zzgl. dem als Neozoon eingestuftem Jagdfasan und 27 (81,8 %) Singvögel (Passeres).

Tab. 1: Liste der im Jahr 2022 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel

Bedeutung der Abkürzungen: Häufigkeit = absolute Zahl der Brut- / Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1 Brutpaar (BP), II = 2-5 BP, III = 6-10 BP, IV = >10 BP bedeuten. Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, h = Höhlen-/Nischenbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der Brutvögel der naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, s. Text.

BRUTVÖGEL	AVES	∑ BP bzw. Hk.- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2021	RL Nds 2021	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	IV	b	/	/	/	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	I	b, G	/	/	/	§
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1	G	V	V	/	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	G	3	3	V	§§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	G	V	V	/	§§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	b, h	/	/	/	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	I	b	/	/	/	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	II	G	/	/	/	§
Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>	1	b, h	/	/	/	§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	III	b, h	/	/	/	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	III	b, h	/	/	/	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	IV	a	/	/	/	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	b	V	V	/	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	9	b	/	/	/	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	b	/	/	/	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	IV	a	/	/	/	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	b, h	/	/	/	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	2	b, h	/	/	/	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	b, h	3	3	3	§

BRUTVÖGEL	AVES	∑ BP bzw. Hk.- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2021	RL Nds 2021	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Amsel	<i>Turdus merula</i>	IV	b	/	/	/	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	8	b	/	/	/	§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	3	b	/	/	/	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	b, h	V	V	V	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	III	a	/	/	/	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3	G	/	/	/	§
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	11	G	/	/	/	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	16	b	/	/	/	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	II	a, G	/	/	/	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	IV	b	/	/	/	§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccoth.</i>	1	b	/	/	/	§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	II	b	/	/	/	§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1	a	3	3	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	b	V	V	/	§
∑ 33 spp.							

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel handelt es sich mehrheitlich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Tiefland und umfasst erwartungsgemäß Spezies aus den verschiedensten Vogelfamilien. Das ermittelte Vogelartenspektrum setzt sich demgemäß zu einem großen Teil aus Allerweltsarten (Ubiquisten) zusammen, die überwiegend die Gehölze besiedeln. Zu diesen gehören insbesondere Singvögel wie Drosseln, Grasmücken, Finken, Meisen und andere. Typische Vertreter aus dieser Gruppe sind u. a. Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Kohlmeise und Zilpzalp sowie die Ringeltaube als Nicht-Singvogel.

Des Weiteren wird die Ornis des Untersuchungsraumes von einigen Arten gebildet, die auf spezielle Brutbiotope angewiesen sind. Nach FLADE (1994) sind Lebensraumspezialisten Spezies, die sich durch eine enge ökologische Bindung oder durch einen hohen Treuegrad an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnen. Zu diesen gehören im Fall des Untersuchungsraumes insbesondere Vertreter geschlossener Biotope, wie beispielsweise Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber und Misteldrossel als Besiedler von Altholzbeständen sowie der Gelbspötter, der Strauchgehölze zur Nestanlage bevorzugt. Unter den Kennarten des Halboffenlandes findet sich allein der Bluthänfling, der mit einem Brutpaar am Siedlungsrand im Norden des Betrachtungsraumes brütet. Weiterhin finden sich mehrere Gebäudebrüter, wie Hausrotschwanz und Haus Sperling, Eulen sind durch zwei Arten vertreten und mit dem Turmfalke wurde eine Greifvogelspezies nachgewiesen.

Wie der Verbreitungskarte (Plan 1) der Reviere von 20 der insgesamt 33 Arten zu entnehmen ist, stellt sich die räumliche Verteilung der Brutvogelfauna heterogen dar. Siedlungsschwerpunkte bilden einerseits die Siedlungsbiotope und andererseits die vereinzelt im Plangebiet und in dem näheren Umfeld vorhandenen Feldhecken und Kleingehölze sowie die Altbaumbestände bei dem ehemaligen Gehöft im Nordosten des erweiterten Untersuchungsraumes. Unter den Gehölzbrütern befinden sich Höhlenbrüter, wie z. B. Buntspecht, Star und Sumpfmehle, die Stammkletterer Gartenbaumläufer und Kleiber ebenso wie Freibrüter, zu denen beispielsweise Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Stieglitz zählen. Typisch für die Siedlungsbereiche ist neben dem Hausrotschwanz insbesondere der Haus Sperling, der mit insgesamt elf Brutpaaren zu den häufigsten Brutvogelarten zählt. Auffällig für den Osten des Untersuchungsraumes ist das Vorkommen von Schleiereule, Steinkauz und Turmfalke mit je ein bzw. zwei Brutpaaren. Während der Steinkauz

in speziellen Niströhren, von denen insgesamt vier an den dortigen Ställen sowie eine weitere an einer Eiche in der bestehenden Feldhecke am Graben zwischen den Flurstücken 67 und 74/11 angebracht wurden, brütet, nisten Schleiereule und Turmfalke in einer aktuell ungenutzten Scheune. Zur Nahrungssuche sind alle drei Arten auf Offenländer angewiesen, die sie im unmittelbar östlich an den Planungsraum angrenzenden Bereich vorfinden. Die den Untersuchungsraum prägenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind außer von dem Jagdfasan unbesiedelt, eine für Offenländer charakteristische Avizönose ist folglich nicht ausgebildet. Hierfür fehlen kennzeichnende Vertreter wie z. B. Brachvogel (*Numenius arquata*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und/oder Schafstelze (*Motacilla flava*).

Ein großer Anteil der 33 Brutvogelarten ist mit jeweils nur wenigen Paaren im Gebiet vertreten, was auf eine bereichsweise spärliche Besiedlung durch Brutvögel hindeutet. So bilden 63,6 % (N = 21) der 33 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet kleine Bestände von bis zu maximal fünf Brutpaaren (Häufigkeitsklassen I und II, Tabelle 1), von denen elf Spezies (33,3 %) mit nur einem Revierpaar vertreten sind. Weitere fünf Vogelarten (15,2 %) sind mit Populationen von sechs bis zu maximal zehn Brutpaaren vertreten und sieben Spezies (21,2 %) bilden im Untersuchungsgebiet größere Bestände von mehr als zehn Brutpaaren. In den unteren Häufigkeitsklassen kommen in erster Linie stenotope Brutvogelarten wie Bluthänfling, Grauschnäpper, Kleiber, Turmfalke und andere vor. Zu den Vertretern der oberen Häufigkeitsklasse gehören demgegenüber ausschließlich einige der eingangs erwähnten allgemein häufigen Ubiquisten.

Die nistökologische Einteilung der 33 Brutvogelarten ergibt für die am bzw. in geringer Höhe über dem Erdboden nistenden Arten einen Anteil von 12,1 % (N = 4) und für die in Gehölzen siedelnden Arten einen Anteil von 63,6 % (N = 21). Sechs Spezies (18,2 %) des Untersuchungsraumes brüten an/in Gebäuden und für zwei (6,1 %) der 33 Brutvogelarten ist deren Nistweise unspezifisch, da sie sowohl als Gebäude-, Boden- und/oder Gehölzbrüter auftreten. Die vorliegende Verteilung spiegelt die Konzentration der Brutvögel in den Gehölzstrukturen wider, wohingegen die übrigen Biotope in deutlich geringerer Dichte von Brutvögeln besiedelt sind. Da die Bodenbrüter oftmals Charaktervögel offener Landschaftsräume sind (vgl. FLADE 1994), ist es nicht ungewöhnlich, dass deren hier angelegte Anzahl gegenüber den Gehölzbrütern deutlich geringer ausfällt. Die regelmäßige Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen schränken die Möglichkeiten für die Anlage von Nestern am Boden ein. Die hier als Bodenbrüter eingestufteten Arten legen ihre Nester zudem zumindest teilweise auch in geringer Höhe über dem Erdboden, wie z. B. in Stauden oder dgl., an.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch unter den Vögeln bei vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. Von PASSARGE (1991) wurden derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum beschrieben. Bei Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse dieses Autors dürfte in den von Gehölzen geprägten Bereichen des Untersuchungsraumes die Brutvogelgemeinschaft einer unvollständigen Ausprägung der Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (*Sylvio-Phylloscopion collybitae*) entsprechen. Bestandsbildner dieser Brutvogelgemeinschaft sind insbesondere Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp sowie Höhlenbrüter (Blau-, Kohl-, Sumpfmeise, Star) neben verschiedenen Ubiquisten wie Amsel und Zaunkönig. In dem von Siedlungsbiotopen geprägten Habitattyp entspricht die vorherrschende Brutvogelgemeinschaft der Buchfink-Haussperling-Gemeinschaft (*Fringillo-Passerietum domesticum*). Diese ist in aufgelockerten Siedlungen und um Einzelgehöfte allgemein verbreitet und tritt hier in der Normalform auf; neben Hausperling, Buchfink und Bachstelze als diagnostisch wichtige Arten treten z. B. Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Zaunkönig als Begleitarten auf. Die Avizönose der größeren Vögel entspricht in den östlichen Gebietsteilen der Schleiereule-Steinkauz-Gemeinschaft (*Atheno-Tytonetum albae*), eine von

beiden Eulen paritätisch gebildete Artenverbindung, die typischerweise in Siedlungsrandbereichen mit angrenzender offener Agrarlandschaft auftritt. In Anbetracht der Absenz weiterer diagnostisch wichtiger Arten für Avizönosen von Agrarflächen lässt sich für die Offenlandbereiche keine konkrete Brutvogelgemeinschaft benennen und somit auch keine der bei PASSARGE (1991) aufgeführten Avizönosen zuordnen.

Sämtliche Brutvögel des Planungsraumes sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, Schleiereule, Steinkauz und Turmfalke zählen darüber hinaus zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Spezies. Nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) werden Bluthänfling, Star und Steinkauz als regional und landesweit gefährdet eingestuft, fünf weitere Spezies (Gelbspötter, Grauschnäpper, Schleiereule, Stieglitz und Turmfalke) werden auf der Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Listen aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet. Bei Zugrundelegung der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) gelten mit Bluthänfling und Star zwei Arten als gefährdet, als bundesweit potenziell gefährdet sind mit Grauschnäpper und Steinkauz ebenfalls zwei Arten eingestuft. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie treten nicht auf.

4.0 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES ALS VOGELBRUTGEBIET

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Im Rahmen dieses Verfahrens werden sämtliche Arten der Roten Liste gewertet. Dabei sind ausschließlich die durch die Fachbehörde für Naturschutz definierten Kriterien (Brutnachweis / Brutverdacht) zu berücksichtigen, während die sog. Brutzeitfeststellungen eliminiert werden. Die Arten der Vorwarnlisten und alle ungefährdeten Arten bleiben unberücksichtigt. Bei der Bewertung erfolgt eine räumliche Differenzierung, indem für die Einstufung die jeweilige Rote Liste (regional, landesweit, bundesweit) zu berücksichtigen ist. Die jeweils höchste erreichte Bedeutung ist für das Gebiet entscheidend.

Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zugrunde liegenden Bearbeitungsfläche abhängt, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung einbezogen. Die optimale Größe einer als Brutgebiet abzugrenzenden und zu bewertenden Fläche liegt nach Vergleichen mit einer Vielzahl von Untersuchungsflächen unterschiedlicher Größe bei etwa 1 km² (100 ha), doch liefert das Verfahren auch für Flächen von 0,8 bis 2,0 km² (80-200 ha) belastbare Ergebnisse (BEHM & KRÜGER 2013). Die Anwendung des Verfahrens ist folglich nur für Gebiete von mindestens ca. 80 ha geeignet, die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt jedoch nur einen Bruchteil dieser Mindestgröße. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet verbalargumentativ auf der Basis der ermittelten Brutvogelvorkommen.

Die Brutvogelgemeinschaften des Untersuchungsraumes setzen sich überwiegend aus ungefährdeten Sing- und Nicht-Singvögeln zusammen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Arten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitats und damit um im Norddeutschen Tiefland allgemein häufige und verbreitete Spezies. Unter den 33 vorgefundenen Brutvogelarten befinden sich andererseits mehrere Lebensraumspezialisten. Unter den Gehölzbrütern zählen hierzu z. B. Gartenbaumläufer, Kleiber, Misteldrossel und Sumpfmehle, zu den Kennarten des Halboffenlandes gehört der Bluthänfling. Charakteristische Spezies der Siedlungsanlagen sind Hausrotschwanz und Haussperling. Hinzu treten mit Schleiereule und Steinkauz zwei Eulenvögel sowie mit

dem Turmfalke eine Greifvogelspezies. Ungeachtet des hohen Anteils an landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen in dem Untersuchungsgebiet keine anspruchsvollen Offenlandbrüter vor.

Von den 33 Brutvogelspezies gelten nach den Roten Listen der im Bestand gefährdeten Arten mit Bluthänfling und Star zwei als bundes- und landesweit sowie regional gefährdet, der Steinkauz ist zusätzlich als landesweit und regional gefährdet eingestuft. Darüber hinaus impliziert das Artenpotenzial mit Gelbspötter, Grauschnäpper, Schleiereule, Stieglitz und Turmfalke fünf Arten der landesweiten und regionalen Vorwarnliste. Des Weiteren zählen Schleiereule, Steinkauz und Turmfalke zu den streng geschützten Spezies. Aufgrund der vorkommenden Habitate und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial wird dem Untersuchungsgebiet überwiegend eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeordnet. Bei differenzierter Betrachtung weisen die östlichen Gebietsteile aufgrund des Vorkommens von zwei gefährdeten und drei streng geschützten Brutvogelarten eine mittlere Bedeutung für Brutvögel auf.

5.0 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der im Jahr 2022 für den vorliegenden Bebauungsplan der Stadt Vechta (Landkreis Vechta) im Raum Langförden für Brutvögel durchgeführten Bestandsaufnahme wurden in dem ca. 34 ha großen Untersuchungsgebiet 33 Brutvogelarten nachgewiesen. Das Gros der Brutvögel sind Allerweltsarten, die sich auf die Gehölze konzentrieren, daneben finden sich einige Lebensraumspezialisten unter den Gehölzbrütern, eine Kennart des Halboffenlandes sowie mehrere Gebäudebrüter einschließlich von zwei Eulenvögeln und einer Greifvogelspezies. Auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten ergab die Analyse der Verbreitungsmuster für ausgewählte Zeigerarten unter den Brutvögeln eine Anhäufung von Revieren einerseits im Bereich der Siedlungsbiotope und andererseits in den stellenweise vorhandenen Feldhecken und Kleingehölzen sowie in den Altbaumbeständen bei einem ehemaligen Gehöft im Nordosten des erweiterten Untersuchungsraumes. Demgegenüber sind die den Betrachtungsraum prägenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weitgehend unbesiedelt, eine für Offenländer charakteristische Avizönose ist nicht ausgebildet. Drei Brutvogelarten des Untersuchungsraumes gelten als bundes- und/oder landesweit bzw. regional gefährdet, darüber hinaus impliziert das Artenpotenzial zwei/fünf Arten der bundes-/landesweiten Vorwarnliste. Aufgrund der vorkommenden Habitate und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial wird dem Untersuchungsgebiet überwiegend eine allgemeine und den östlichen Gebietsteilen eine mittlere Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeordnet.

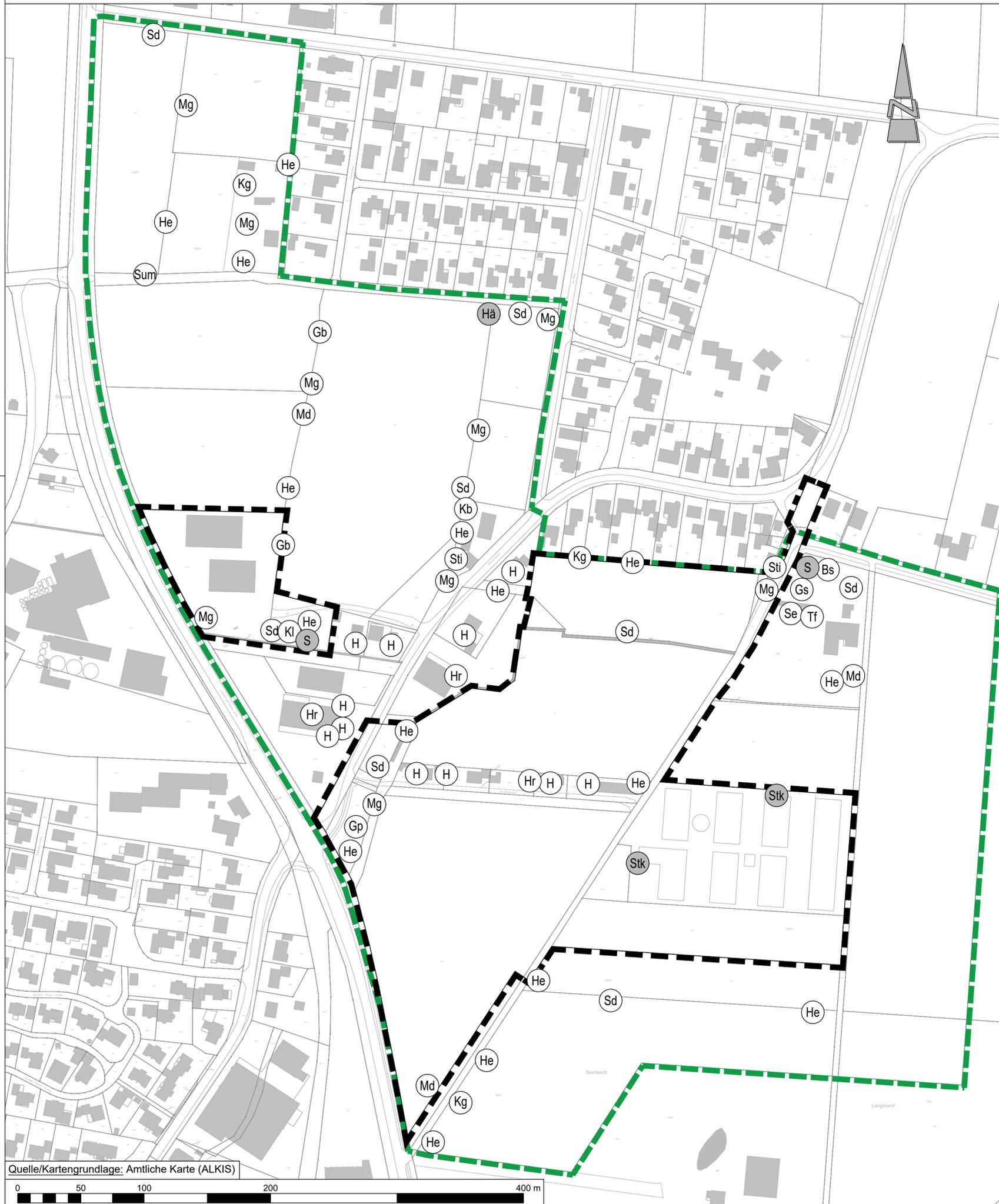
6.0 LITERATUR-/QUELLENVERZEICHNIS

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Neumann-V., Radebeul.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-V., - Economica-V.
- GEDEON K., C. GRÜNBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER,, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN,, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. - Münster.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41: 111-174.
- PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayrische Akademie Naturschutz Landschaftspf. Beih. 8: 1-128.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

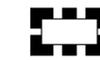
Stadt Vechta

Faunistischer Fachbeitrag zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes "Langförden - Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B 69)"

Bestand Brutvögel (AVES) 2022



Planzeichenerklärung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Untersuchungsgebiet



Brutvögel der Roten Listen



nicht gefährdete Brutvögel

Ausgewählte Brutvögel des Untersuchungsgebietes

	Brutvögel	AVES	RL T-W 2021	RL Nds. 2021	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	/	/	/	§
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	/	/	/	§
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§
Gp	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	V	/	§
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	/	/	/	§
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	3	§
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	/	/	/	§
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	/	/	/	§
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	/	/	/	§
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	/	/	/	§
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	/	/	/	§
Md	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	/	/	/	§
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	/	/	/	§
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	/	/	/	§
Se	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V	V	/	§§
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	/	§
Stk	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	V	§§
Sum	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	/	/	/	§
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	/	§§

Hinweis: Die verschiedenen Symbole repräsentieren jeweils ein Revier-/Brutpaar der betreffenden Art.

RL T-W: Rote Liste der Brutvögel der naturräumlichen Region Tiefland-West (Stand: 2021)

RL Nds.: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (Stand: 2021)

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Stand: 2020)

Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = nicht gefährdet

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz (Stand: 2009)

§ = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quelle: Erhebungen des Planungsbüros Diekmann • Mosebach & Partner am 15.03., 08.04., 22.04., 06.05., 17.05., 13.06. und 24.06.2022

Stadt Vechta Landkreis Vechta

Faunistischer Fachbeitrag zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes "Langförden - Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B 69)"

Planart: Bestand Brutvögel (AVES) 2022

Maßstab: 1 : 2.000	Projekt: 22-3474 Plan-Nr.: 1	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 03-06/2022	Fittje
		Gezeichnet: 11/2023	Scheer
		Geprüft: 11/2023	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

